Gesetzentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken, über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, der sogenannten EBS-Verordnung, wird unter anderem das europäische Recht zur Außenhandelsstatistik ab dem 01. Januar 2022 neu geregelt. Ziel des vorliegenden Artikelgesetzes ist es insbesondere, die aufgrund der EBS-Verordnung erforderliche Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsakte herbeizuführen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Regelung zur Nutzung von Verwaltungsdaten in den statistischen Gesamtsystemen.

Artikel 1 enthält eine Neufassung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG), die erforderlich ist, um die Vorgaben der EBS-Verordnung zu erfüllen und um die Rechtslücken zu schließen, die sich daraus ergeben, dass die EBS-Verordnung „ergebnisorientiert“ ist, das heißt: Die Verordnung enthält lediglich Vorgaben für die Bereitstellung von Daten durch die Mitgliedstaaten, so dass die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Angaben, insbesondere zu innergemeinschaftlichen Wareneingängen, auf nationaler Ebene zu schaffen sind. Der methodisch neue Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den Statistikämtern der EU-Mitgliedstaaten kann zunächst nur komplementär zur etablierten Verfahrensweise der Erhebung von Wareneingängen bei den Unternehmen eingesetzt werden. Bei der Außenhandelsstatistik als ein Schlüsselindikator für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland und als wesentliche Informationsquelle für Zahlungsbilanzstatistiken, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Konjunkturanalysen sind unerwartete Abweichungen in den Zeitreihen der Außenhandelsangaben in jedem Falle zu vermeiden. Erst wenn die von den europäischen Partnerländern bereit gestellten Daten in ausreichender Qualität dauerhaft verfügbar sind, können Modelle für deren Verwendung und damit für die mögliche weitere substanzielle Entlastung der Auskunftspflichtigen entwickelt werden. Neu geregelt wird die Höhe des Bußgeldrahmens für die Verletzung von statistischen Meldepflichten. Dies ist erforderlich, weil die Außenhandelsstatistik in besonderer Weise von Meldeausfällen tangiert ist. In einem separaten Regelungsvorhaben, das gleichzeitig vorgelegt wird, wird die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung überarbeitet, um die in dem vorgelegten Gesetzentwurf enthaltenen Umsetzungsregelungen zu konkretisieren.

Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs enthalten Anpassungen, die mit der Überarbeitung des AHStatG in mittelbarem Zusammenhang stehen: Dies betrifft zum einen Änderungen im Bundesstatistikgesetz (BStatG) zur Regelung von Bußgeldobergrenzen für einzelne Fachstatistiken sowie mit dem Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der

Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG) Regelungen zur statistischen Erfassung multinationaler Unternehmensgruppen.

Artikel 4 enthält Regelungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstigen statistischen Gesamtsystemen (Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz – GRModG).

B. Lösung, Nutzen

Mit dem neuen AHStatG werden die notwendigen Änderungen zum Schließen der Regelungslücken getroffen, die durch die EU-Rahmenregulierung zur Vereinheitlichung der Unternehmensstatistiken entstehen, die rechtlichen Voraussetzungen zum Austausch von Einzeldaten geschaffen sowie Modernisierungsschritte vorgenommen, die es ermöglichen, effiziente Methoden der Datenerhebung und -übermittlung anzuwenden, Verwaltungsdaten als Datenquellen der Außenhandelsstatistik zu verwenden und somit auch zur Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen beizutragen (Artikel 1).

Durch eine Öffnungsklausel in § 23 BStatG kann für die einzelnen Fachstatistiken durch gesetzliche Regelungen die Bußgeldobergrenze nach § 23 Absatz 3 BStatG angehoben werden, so dass angemessene Bußgelder verhängt werden können. Im neuen AHStatG wird von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Zudem soll die Bußgeldandrohung auf Vorerhebungen nach § 6 BStatG mit Auskunftspflicht ausgedehnt werden (Artikel 2).

Das QVWSG regelt den Austausch von Mikrodaten über MUG zwischen verschiedenen Statistikproduzenten für statistische Zwecke der Qualitätssicherung (Artikel 3).

Das GRModG regelt die Verwendung von geeigneten Verwaltungsdaten mit dem Ziel der methodischen Weiterentwicklung und dauerhaften Verbesserung der Qualität der Ergebnisse der Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke (Artikel 4).

C. Alternativen

Keine. Die in den Artikeln 1 bis 3 geregelte Anpassung nationaler Rechtsvorschriften dient der Umsetzung von EU-Recht. Die in Artikel 4 geregelte Nutzung von Verwaltungsdaten stellt im Vergleich zu der Deckung von Datenbedarfen durch Erhebungen bei Unternehmen oder privaten Haushalten die bessere Alternative dar, weil auf diese Weise kein höherer Aufwand und keine Kosten für die Befragten verursacht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von rund 4,1 Millionen Euro, davon entfallen auf den Bund rund 2,6 Millionen Euro und auf die Länder rund 1,5 Millionen Euro. Für den Bund entstehen im Jahr 2021 einmalige Umstellungskosten von insgesamt rund 925 000 Euro; der einmalige Umstellungsaufwand für die Länder wird auf rund 11 000 Euro geschätzt.

Im Statistischen Bundesamt entstehen durch die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 881 000 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 150 000 Euro.

Für das Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken entstehen bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von rund 3,9 Millionen Euro.

Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt jährliche Mehrkosten von rund 1,7 Millionen Euro und auf die Statistischen Ämter der Länder jährliche Mehrkosten von rund 1,5 Millionen Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt rund 700 000 Euro und für die Statistischen Ämter der Länder rund 11 000 Euro.

Im Statistischen Bundesamt entstehen für das Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 9 000 Euro und einmalige Umstellungskosten von rund 75 000 Euro.

Die Mehrausgaben des Statistischen Bundesamtes werden stellenmäßig und finanziell durch Umschichtung in den Einzelplan 06 Kapitel 0614 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 750 000 Euro, der gänzlich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfällt. Dieser neue Aufwand wird in voller Höhe kompensiert durch Entlastungen, die mit der gleichzeitig zu diesem Gesetz erlassenen neuen Durchführungsverordnung (AHStatDV) geregelt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 4,2 Millionen Euro. Davon entfallen rund 2,7 Millionen Euro auf den Bund und rund 1,5 Millionen Euro auf die Länder. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von rund 936 000 Euro, wovon 925 000 Euro auf den Bund und rund 11 000 Euro auf die Länder entfallen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken, über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland

(Außenhandelsstatistikgesetz - AHStatG)

§ 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Außenhandelsstatistik ist die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.

(2) Waren sind bewegliche Güter einschließlich elektrischen Stroms und Erdgas.

(3) Unionswaren sind Waren, die

1. im Zollgebiet der Europäischen Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und für die keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union eingeführten Waren verwendet wurden,

2. aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden oder

3. im Zollgebiet der Europäischen Union entweder ausschließlich aus Waren nach Nummer 2 oder aus Waren nach Nummer 1 und 2 gewonnen oder hergestellt wurden.

(4) Nicht-Unionswaren sind Waren, die nicht von Absatz 4 erfasst werden.

(5) Warenverkehre sind grenzüberschreitende Warenbewegungen und besonde-re Warenbewegungen. Warenbewegungen in oder aus Zolllagern und Freizonen zäh-len ebenfalls zu den Warenverkehren.

(6) Besondere Waren und besondere Warenbewegungen sind solche, für die spezielle Rechtsvorschriften für die Anmeldung oder Übermittlung der statistischen Angaben gelten. Zu den besonderen Waren gehören

1. Seeschiffe und Luftfahrzeuge,

2. Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, der als Verbrauchsgut an Bord von Seeschiffen und Luftfahrzeugen geliefert wird.

3. Meeresprodukte,

4. Waren für und von Einrichtungen auf hoher See,

5. Erdgas, das durch fest installierte Transporteinrichtungen geleitet wird,

6. elektrischer Strom,

7. militärischer Bedarf,

8. Raumflugkörper und

9. Abfallprodukte.

(7) Wirtschaftliches Eigentum ist das Recht einer Person, die Vorteile aus der wirtschaftlichen Nutzung einer Ware im Gegenzug zur Übernahme der damit verbun-denen Risiken zu beanspruchen.

(8) Exporte sind Warenverkehre aus dem Erhebungsgebiet heraus,

(9) Importe sind Warenverkehre in das Erhebungsgebiet hinein.

(10) Intrahandel umfasst die Warenverkehre mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Territorien zum statistischen Erhebungsgebiet der Europäischen Union nach Verordnung (EU) 2020/1197 Anhang 5 Abschnitt 4 gehören.

(11) Intrahandelsstatistik ist die Statistik über den Intrahandel, sie umfasst die Verkehrsrichtungen Eingang und Versendung.

(12) Versendung ist der Export einer Ware in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

(13) Eingang ist der Import einer Ware aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(14) Drittländer sind die Gebiete außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union mit Ausnahme von Helgoland.

(15) Extrahandel umfasst die Warenverkehre mit Drittländern und Territorien der Mitgliedstaaten, die nicht zum statistischen Erhebungsgebiet der Europäischen Union gehören.

(16) Extrahandelsstatistik ist die Statistik über den Extrahandel, sie umfasst die Verkehrsrichtungen Einfuhr und Ausfuhr.

(17) Ausfuhr ist der Export einer Ware in ein Drittland.

(18) Einfuhr ist der Import einer Ware aus einem Drittland oder die Entgegennahme einer Nicht-Unionsware aus einem deutschen Zolllager

(19) Waren im einfachen Verkehr zwischen Ländern sind solche, die von einem Land versandt werden und auf dem Weg zum Bestimmungsland direkt durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden und dort nur Aufenthalte haben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Transport stehen.

(20) Importeur oder Exporteur ist eine gebietsansässige Person, die

1. einen Vertrag geschlossen hat, der zum grenzüberschreitenden Warenverkehr führt, oder andernfalls,

2. Ware aus dem Erhebungsgebiet heraus oder in das Erhebungsgebiet hineinbringt oder bringen lässt oder sie entgegennimmt oder entgegennehmen lässt oder andernfalls,

3. die Ware im Moment der grenzüberschreitenden Lieferung besitzt.

(21) Personen gelten als gebietsansässig, wenn sie in Deutschland steuerlich registriert sind. Außerdem gelten Personen in der Extrahandelsstatistik als gebietsansässig, wenn sie eine deutsche EORI-Nummer oder eine ausländische EORI-Nummer mit deutscher Niederlassungsnummer erhalten haben.

(22) Zollbehörden sind die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden.

(23) Zollanmeldung ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren zu überführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Rechtsvorschriften.

(24) Versendungsland ist das Land nach Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl. L 334 vom 13.10.2020, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, von welchem aus eine Ware versandt wird.

(25) Bestimmungsland ist das Land nach Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470, in das eine Ware versandt wird.

(26) Ursprungsland ist das Land nach Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470, in dem die Waren hergestellt oder gewonnen wurden.

(27) Veredelung im Sinne der Außenhandelsstatistik ist die Be- oder Verarbeitung einer Ware, die sich nicht im Eigentum des Be- oder Verarbeitenden befindet. Veredelungs-verkehre sind Warenverkehre zur oder nach Veredelung.

(28) Personen sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften.

(29) Exterritoriale Einheiten im Sinne dieses Gesetzes sind diplomatische Vertretungen anderer Staaten, ausländische Streitkräfte und ihre Mitglieder sowie Niederlassungen internationaler Organisationen, die sich auf deutschem Staatsgebiet befinden.

(30) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie der jeweiligen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Außenhandelsstatistik sind

1. das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Insel Helgoland, jedoch ausschließlich der Gemeinde Büsingen, und

2. Gebiete auf hoher See, in denen die Bundesrepublik Deutschland über das alleinige Recht verfügt, den Meeresboden und seinen Untergrund wirtschaftlich auszubeuten.

§ 4

Inhalt

(1) Die Außenhandelsstatistik umfasst die Erhebungen

1. der Intrahandelsstatistik und

2. der Extrahandelsstatistik.

(2) Die Außenhandelsstatistik wird durchgeführt für Zwecke

1. der Bereitstellung aktueller Daten über die Warenbewegungen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Ländern,

2. der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Zahlungsbilanzstatistiken der Deutschen Bundesbank,

3. außenwirtschaftlicher Planungsentscheidungen und

4. der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Durchführung

Die Außenhandelsstatistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 6

Anmeldungen

(1) Für die Intrahandelsstatistik sind anzumelden

1. als Versendungen grenzüberschreitende Warenbewegungen von

a) Unionswaren, einschließlich solcher, die sich in der Endverwendung unter zollamtlicher Überwachung befinden, mit Ausnahme von Waren im einfachen Verkehr zwischen Mitgliedstaaten,

b) Nicht-Unionswaren, die im Zollgebiet zum Zollverfahren der aktiven Veredelung abgefertigt worden sind, wenn sie aus dem Erhebungsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union versendet werden;

2. als Eingänge grenzüberschreitende Warenbewegungen von

a) Unionswaren mit Ausnahme von Waren im einfachen Verkehr zwischen Mitgliedstaaten,

b) Nicht-Unionswaren, die im Zollverfahren der aktiven Veredelung in das deutsche Erhebungsgebiet eingeführt werden, sowie solche, die aus dem Zolllager entnommen und in den freien Verkehr übergeführt werden,

c) Waren, die ursprünglich im Versendungsmitgliedstaat zum Zollverfahren der aktiven Veredelung oder zur Umwandlung unter Zollkontrolle abgefertigt worden sind und im Zollverfahren der aktiven Veredelung verbleiben oder im deutschen Zollgebiet zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

(2) Für die Extrahandelsstatistik sind anzumelden Warenbewegungen zwischen dem Erhebungsgebiet und Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union, untergliedert nach den Verkehrsrichtungen nach § 2 Absatz 16.

(3) Anzumelden als Importe und Exporte sind auch besondere Waren und besondere Warenbewegungen, bei denen das wirtschaftliche Eigentum einer Ware von einer nicht gebietsansässigen Person auf eine gebietsansässige Person oder von einer gebietsansässigen Person auf eine nicht gebietsansässige Person übergeht.

(4) Anzumelden sind Warenbewegungen in und aus Zolllagern und Freizonen.

(5) Waren und Warenverkehre können aufgrund der Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 10 von der Anmeldung befreit werden,

(6) Warenbewegungen mit exterritorialen Einheiten sind grundsätzlich anzumelden.

§ 7

Erhebungsmerkmale

(1) Die Erhebungsmerkmale der Außenhandelsstatistik sind

1. Bezugszeitraum,

2. Verkehrsrichtung,

3. Warennummer,

4. Warenbezeichnung,

5. Ursprungsbundesland,

6. Bestimmungsbundesland,

7. Ursprungsland,

8. Bestimmungsland,

9. Versendungsland,

10. Statistischer Wert,

11. Eigenmasse oder besondere Maßeinheit,

12. Art des Geschäfts,

13. Verkehrszweig an der Grenze.

(2) Für die Intrahandelsstatistik werden zusätzlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Rechnungsbetrag,

2. bei Versendungen: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Warenempfängers.

(3) Für die Extrahandelsstatistik werden zusätzlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Kodierung des Zollverfahrens,

2. Rechnungswährung,

3. Gesamtbetrag der Rechnung,

4. Präferenzbehandlung bei der Einfuhr, sofern diese von den Zollbehörden gewährt wurde,

5. Verkehrszweig im Inland,

6. Container,

7. Mitgliedstaat, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befindet,

8. endgültiges Bestimmungsland,

9. tatsächliches Ausfuhrland,

10. Statistisches Verfahren,

11. Ort der Ware,

12. Lieferbedingung.

§ 8

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. für die Intrahandelsstatistik

   a) Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie Adresse für elektronische Post der Auskunftspflichtigen,

   b) Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auskunftspflichtigen,

   c) Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen;

2. für die Extrahandelsstatistik

   a) Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie Adresse für elektronische Post der Auskunftspflichtigen,

   b) EORI-Nummer, ergänzende nationale Niederlassungsnummer zur EORI-Nummer, TCUI-Nummer, IOSS-Nummer, Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auskunftspflichtigen, bei Organschaften die Umsatzsteuernummer der jeweiligen Organgesellschaft, welche die Ware versendet oder bei der sie eingeht sowie weitere aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 4 geregelte Identifikatoren, Registriernummer der Zollanmeldung,

   c) Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Für die Außenhandelsstatistik besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 8 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c ist freiwillig.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst auch die Beantwortung von Rückfragen des Statistischen Bundesamtes zu

1. den angemeldeten Warenverkehren in der Intrahandels- und Extrahandelsstatistik,

2. den nach § 12 übermittelten Daten und Informationen, insbesondere von den Finanzbehörden zu den Umsatzsteuervoranmeldungen sowie zu den Unterlagen, welche die Auskunftspflichtigen im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung den zuständigen Finanzbehörden vorzulegen haben,

3. den Daten, die von der Deutschen Bundesbank zu Veredelungsverkehren übermittelt werden,

4. den Einzelangaben, die dem Statistischen Bundesamt nach § 12 Absatz 6 übermittelt werden.

(3) Auskunftspflichtig für einen Warenverkehr ist der Importeur oder Exporteur oder sein Fiskalvertreter.

(4) Von den in Absatz 3 genannten Personen sind für die Intrahandelsstatistik nur Unternehmer auskunftspflichtig, die nach § 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, in der jeweils

geltenden Fassung, die nach § 18 Umsatzsteuergesetz auch zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind. Im Fall einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist der Organträger auskunftspflichtig. Über besondere Waren und Warenbewegungen sind darüber hinaus Privatpersonen auskunftspflichtig, die das wirtschaftliche Eigentum an einer Ware erwerben oder veräußern.

(5) Gewerbsmäßige Versandhändler, die mit Privatpersonen handeln, sind auch über eventuelle Rücksendungen durch Privatpersonen aus dem Erhebungsgebiet heraus auskunftspflichtig.

§ 10

Datenquellen und Meldewege

(1) Die Angaben für die Intrahandelsstatistik sind dem Statistischen Bundesamt zu melden, sofern keine Zollanmeldung bei einer deutschen Zollbehörde für diesen Warenverkehr abzugeben ist.

(2) Bei einer Einfuhranmeldung mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung ist letztere als Versendung dem Statistischen Bundesamt zu melden. Dem Statistischen Bundesamt sind auch Waren zu melden, die sich bei Grenzübertritt in einem Versandverfahren nach Artikel 226 oder Artikel 227 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 befinden und für die nach Grenzübergang im Erhebungsgebiet keine Zollanmeldung abgegeben werden muss.

(3) Die Zollbehörden sind grundsätzlich Meldestellen für

1. Extrahandelsstatistik,

2. die Anmeldungen zum Warenverkehr mit Gebieten von Mitgliedstaaten außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union,

3. die Zollanmeldungen im Rahmen der zollamtlich bewilligten aktiven Veredelung innerhalb der Europäischen Union sowie

4. besondere Warenbewegungen.

(4) Die Zollbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt die Angaben zu den in § 6 Absatz 2, 3 und 4 genannten Warenbewegungen.

(5) Die Angaben für die Extrahandelsstatistik sind vom Auskunftspflichtigen direkt beim Statistischen Bundesamt anzumelden, sofern im Warenverkehr zum Extrahandel keine Zollanmeldung abzugeben ist.

§ 11

Berichtszeitraum, Meldefrist und Erhebungszeitraum

(1) Der Berichtszeitraum für einen Warenverkehr ist der Monat, in dem der Warenverkehr stattfindet. Bei Lieferung einer Ware, die aufgrund der Erfordernisse des Handels oder aus Transportgründen demontiert oder zerlegt und über einen längeren Zeitraum als einen Monat befördert wird, ist der Berichtszeitraum der Monat der letzten Teillieferung.

(2) Falls sich die Datenerhebung auf eine Zollanmeldung stützt, gilt als Berichtszeitraum der Kalendermonat, in dem die Waren in ein Zollverfahren überführt werden.

(3) Beim Statistischen Bundesamt direkt anzumeldende Warenverkehre eines Berichtszeitraumes müssen bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats gemeldet werden.

(4) Erhebungszeitraum ist das aktuelle Kalenderjahr. Es findet auch eine Revision der Ergebnisse der drei Vorjahre statt. Die auskunftspflichtigen Personen sind verpflichtet, für den Erhebungszeitraum sowie die drei Vorjahre die für die Außenhandelsstatistik relevanten Unterlagen aufzubewahren.

§ 12

Übermittlung von Daten und Informationen durch Behörden

(1) Die Finanzverwaltungen übermitteln dem Statistischen Bundesamt zusätzlich zu den Daten, die in § 2 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, Informationen, die geeignet sind, die Auskunftspflicht nach § 9 festzustellen oder die Angaben der auskunftspflichtigen Personen zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen nach § 7 und § 8 zu überprüfen, um die Qualität der Statistik zu verbessern. Im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung unterrichten die Finanzverwaltungen die Steuerpflichtigen über die Auskunftspflicht zur Außenhandelsstatistik.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt dem Statistischen Bundesamt die Daten aus der Zusammenfassenden Meldung nach Artikel 2 der Kommissionsverordnung [EBS Delegated Act zur Datenübermittlung der Steuerbehörden].

(3) Die Zollbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt Daten und Informationen, die geeignet sind, die Auskunftspflicht nach § 9 festzustellen oder die Angaben der auskunftspflichtigen Personen zu den Merkmalen nach § 7 und § 8 zu überprüfen, um die Qualität der Statistik zu verbessern. Die Zollbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt auch Informationen und Änderungen der gemeldeten Daten, die sich aus Prüfungen einschließlich der Außenprüfungen der Zollbehörden ergeben.

(4) Die Zollbehörden, die Seeschiffsregister, das Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung sowie das Luftfahrtbundesamt übermitteln dem Statistischen Bundesamt Daten zu den Merkmalen nach § 7 und § 8 sowie zum Bestehen der Auskunftspflicht und zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums von besonderen Waren und Warenbewegungen.

§ 13

Verzeichnis aller am Außenhandel beteiligten Personen

(1) Für die Außenhandelsstatistik führt das Statistische Bundesamt eine einheitliches Verzeichnis über die Auskunftspflichtigen .

(2) Das Verzeichnis darf verwendet werden

1. zur Bestimmung der Auskunftspflichtigen nach § 9 Absatz 3 und 4,

2. zur Bestimmung der Auskunftspflichtigen für eine Verkehrsrichtung im Intrahandel nach § 14,

3. zur Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle der Anmeldungen sowie damit verbundenen Rückfragen,

4. für das Statistikregister,

5. für die Außenhandelsstatistik nach Unternehmenseigenschaften (TEC),

6. für Analyse- und Auswertungszwecke.

(3) Das Statistische Bundesamt führt in dem Verzeichnis folgende Angaben zu den Auskunftspflichtigen nach § 9 Absatz 3:

1. Name der Erhebungseinheit,

2. Einzeldaten zu grenzüberschreitenden Warenbewegungen für den Erhebungszeitraum einschließlich der drei Vorjahre nach § 11 Absatz 4,

3. Gesamtwerte der innergemeinschaftlichen Lieferungen der Auskunftspflichtigen jeweils für die letzten 10 Jahre,

4. Steuernummern aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuernummern,

5. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern,

6. EORI-Nummern, TCUI-Nummern, IOSS-Nummern oder, falls nicht vorhanden, ein anderer eindeutiger Identifikator aus der Zollanmeldung, sofern dessen Erhebung durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 4 angeordnet wurde,

7. Datum der Aufnahme in das Verzeichnis.

(4) Die Angaben nach Absatz 3 werden monatlich aktualisiert.

(5) Die Angaben nach Absatz 3 dürfen folgenden Quellen entnommen werden:

1. Erhebungen nach § 4 Absatz 1,

2. Umsatzsteuer-Voranmeldungen, zusammenfassenden Meldungen, Zollerklärungen, Einzeldaten, die von statistischen Ämtern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von der Deutschen Bundesbank erhoben und dem Statistischen Bundesamt übermittelt wurden,

3. allgemein zugänglichen Quellen.

§ 14

Abdeckungsgrad der Intrahandelsstatistik und Befreiungen von der Anmeldung

(1) Der Abdeckungsgrad bezeichnet den Anteil des Wertes des Warenverkehrs einer bestimmten Verkehrsrichtung, der durch die Erhebungen zur Intrahandelsstatistik mindestens abzudecken ist.

(2) Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 7 wird die Anmeldeschwelle für Versendungen so festgelegt, dass der Abdeckungsgrad nach Anhang 5 Abschnitt 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken,

zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1) mindestens erreicht wird. Die Anmeldeschwelle bezieht sich auf den gesamten Statistischen Wert der Versendungen mit Ausnahme der nach der Befreiungsliste nicht anzumeldenden Warenverkehre.

(3) Der Abdeckungsgrad für Eingänge beträgt 93 Prozent. Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 7 wird die Anmeldeschwelle so festgelegt, dass der Abdeckungsgrad mindestens erreicht wird. Die Anmeldeschwelle bezieht sich auf den gesamten Statistischen Wert aller Eingänge mit Ausnahme der nach der Befreiungsliste nicht anzumeldenden Warenverkehre.

(4) Personen, deren Eingänge oder Versendungen weder im vergangenen noch im aktuellen Kalenderjahr über den Anmeldeschwellen liegen, sind von der Anmeldepflicht für die Warenverkehre für die jeweilige Verkehrsrichtung befreit. Die Daten können jedoch freiwillig übermittelt werden. Ausgenommen von der Befreiung sind Erwerbe und Veräußerungen von Schiffen und Luftfahrzeugen.

(5) Personen, deren Eingänge oder Versendungen im vorangegangenen Kalenderjahr oberhalb der jeweiligen Anmeldeschwelle lagen, sind im aktuellen Kalenderjahr für die Warenverkehre der jeweiligen Verkehrsrichtung anmeldepflichtig.

(6) Überschreiten Eingänge oder Versendungen einer nicht zur Anmeldung verpflichteten Person im laufenden Kalenderjahr die Anmeldeschwelle, ist sie von dem Monat an, in dem die Anmeldeschwelle überschritten wurde, für die jeweilige Verkehrsrichtung anmeldepflichtig. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf das folgende Kalenderjahr.

§ 15

Datenübermittlung

(1) Das Statistische Bundesamt übermittelt den zuständigen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einzelangaben zu den erhobenen Versendungen. Zusätzlich dürfen den zuständigen statistischen Stellen Daten nach Anhang 5 Abschnitt 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 übermittelt werden.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt die ihm von den Zollbehörden übermittelten Angaben zu Warenverkehren im Extrahandel zu den Merkmalen nach § 7 und § 8 an die zuständigen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) Das Statistische Bundesamt darf für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zur Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermitteln, auch sofern Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(4) Das Statistische Bundesamt darf zur Berichterstattung der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter die Angaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 zur Warenbezeichnung an die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übermitteln, soweit sie der Einordnung der Ware als ziviles Gut oder konventionelles Rüstungsgut dienen.

(5) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, Angaben, die im Rahmen des Datenaustausches nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 von anderen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, für die Außenhan-

delsstatistik zu nutzen, wenn diese geeignet sind, den Abdeckungsgrad der Außenhandelsstatistik zu erhöhen oder deren Qualität zu verbessern. Dies gilt entsprechend für Angaben von Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von diesen im Rahmen der mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligung erfasst wurden.

(6) Das Statistische Bundesamt darf mit den zuständigen statistischen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einzelangaben austauschen, soweit dies für die Qualitätssicherung der Außenhandelsstatistik erforderlich ist. Das Statistische Bundesamt darf auch Einzelangaben zu Eingängen an die zuständige Stelle des Versendungsstaates übermitteln und die Rückfragen beantworten zu Angaben, welche nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 übermittelt wurden.

§ 16

Datenaustausch mit der Deutschen Bundesbank

(1) Der Datenaustausch von Einzelangaben zu grenzüberschreitenden Veredelungsverkehren zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank ist zulässig, soweit die Übermittlung für die Verbesserung der Qualität und Kohärenz der Außenhandelsstatistik und der Zahlungsbilanzstatistik erforderlich ist.

(2) Die Deutsche Bundesbank übermittelt dem Statistischen Bundesamt die Daten, die sie im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik zu Zahlungsströmen und Veredelungsdienstleistungen erhält und die Rückschlüsse auf die zu meldenden Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen nach §§ 7 und 8 ermöglichen.

(3) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Deutschen Bundesbank die erhobenen Angaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen nach §§ 7 und 8.

(4) Vertrauliche Daten, die im Einklang mit diesem Artikel übermittelt werden, dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden und nur Personen, die mit statistischen Angelegenheiten befasst sind, innerhalb ihres spezifischen Arbeitsbereichs zugänglich sein.

(5) Um die Ergebnisse der Kohärenzprüfung miteinander abzugleichen, dürfen das Statistische Bundesamt und die Deutsche Bundesbank ihre Prüfergebnisse untereinander austauschen.

§ 17

Veröffentlichung

Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/2152 findet auch Anwendung auf die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse der Außenhandelsstatistik, die nicht ausschließlich auf Erhebungsmerkmalen beruhen, die durch europäisches Recht vorgegeben sind.

§ 18

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen werden ermächtigt, in gegenseitigem Einvernehmen durch Rechtsverordnung Folgendes zu regeln:

1. die Zuordnung bestimmter Warenbewegungen über die Grenze des Erhebungsgebietes zum Intra- oder Extrahandel,

2. die Anpassung der Regelung der Datenquellen und Meldewege nach § 10 an den technischen Fortschritt,

3. nähere Festlegungen zum Berichtszeitraum und zum Erhebungszeitraum nach § 11 Absatz 1 und 4,

4. die Aufnahme zusätzlicher Identifikatoren als Hilfsmerkmale nach § 8 Nummer 2 Buchstabe b,

5. nähere Bestimmungen zur Festlegung der Auskunftspflicht nach § 9 Absatz 1 und 4,

6. die Festlegung der Verwaltungsdaten übermittelnden öffentlichen Stellen sowie nähere Bestimmungen zur Übermittlung und Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 12,

7. die Anpassung des Abdeckungsgrades für Eingänge sowie der Anmeldeschwellen nach § 14 Absatz 2 und 3,

8. nähere Bestimmungen zu den in diesem Gesetz verwendeten Begriffen,

9. nähere Bestimmungen zum Anmeldeverfahren,

10. nähere Bestimmungen zur Erfassung von Veredelungsverkehren und zu Befreiungen von Waren und Warenbewegungen von der Anmeldung nach §6 sowie die Anpassung von Meldefristen, wenn diese durch Änderungen von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlich sind,

11. nähere Regelungen zu Vereinfachungen sowie die Erstellung von Sammelwarennummern zur vereinfachten Anmeldung im Kapitel 99 des Warenverzeichnisses.

12. die Erhebung von Angaben zu besonderen Warenbewegungen, die über die Merkmale nach §§ 7 und 8 hinausgehen, bei anderen als den in § 12 genannten Stellen, wenn sie die Qualität der Außenhandelsstatistik verbessern,

13. Anpassungen, die infolge der Änderung zollrechtlicher Rechtsvorschriften erforderlich sind,

14. Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung nach § 11 Absatz 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils geltenden Fassung,

15. nähere Bestimmungen zu den nach § 15 im Rahmen des Einzeldatenaustausches übermittelten Einzelangaben,

16. die Erhebung einzelner zusätzlicher Merkmale, wenn diese zum Zwecke der Nutzung der von Statistischen Ämtern im Rahmen des Einzeldatenaustausches erhaltenen Einzelangaben erforderlich sind,

17. die Aussetzung der Erhebung einzelner Merkmale, wenn dadurch die hinreichende Qualität der Ergebnisse der Statistik gewährleistet bleibt und der Informationsverlust in einem angemessenen Verhältnis zur Entlastung der Auskunftspflichtigen steht.

§ 19

Bußgeldvorschrift

Abweichend von § 23 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 177 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1382) geändert worden ist, kann ordnungswidriges Handeln nach § 23 Absatz 1 und 2 Bundesstatistikgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Änderung des Bundesstatistikgesetzes

§ 23 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 177 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Sofern in einer anderen Rechtsvorschrift nichts bestimmt ist, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Erhebungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechend, soweit für diese Auskunftspflicht besteht.“

Artikel 3

Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken

(Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG)

§ 1

Aufgabe des Statistischen Bundesamtes

Das Statistische Bundesamt hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder, der Deutschen Bundesbank und den sonstigen Statistikproduzenten nach § 2 Absatz 2 die Daten von multinationalen Unternehmensgruppen zu prüfen, um die Qualität in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den Wirtschaftsstatistiken zu sichern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die deutsche Entscheidungseinheit in einer multinationalen Unternehmensgruppe nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 117/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung ist diejenige rechtliche Einheit, die über Entscheidungsgewalt für die wirtschaftlichen Aktivitäten der Unternehmensgruppe in der Bundesrepublik Deutschland verfügt und als deren Repräsentant weitestgehend Auskunft über die Geschäftsaktivitäten der Unternehmensgruppe geben kann.

(2) Sonstige Statistikproduzenten im Sinne dieses Gesetzes sind Statistikstellen, die Daten erheben, die der Erfüllung einer deutschen Lieferverpflichtung im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems dienen, ohne andere einzelstaatliche Stellen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164) in der jeweils geltenden Fassung zu sein.

§ 3

Datenübermittlung und Datenzusammenführung

.

(1) Die Wirtschaftsstatistiken im Sinne dieses Gesetzes umfassen insbesondere Struktur-, Konjunktur-, Steuer-, Außenhandels-, Forschung und Entwicklungs-, Zahlungsbilanz-, Preis- und Innovationsstatistiken.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 übermitteln die statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und die sonstigen Statistikproduzenten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Daten aus von ihnen erstellten Wirtschaftsstatistiken. Die Daten dürfen zusammengeführt werden mit

1. Daten aus Wirtschaftsstatistiken des Statistischen Bundesamtes,

2. den nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1) übermittelten Daten,

3. Daten aus dem Statistikregister nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes,

4. übermittelten Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes,

5. Daten aus öffentlichen Registern, soweit dem Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder ein besonderes Zugangsrecht zu diesem Register gewährt ist, und

6. Daten aus allgemein zugänglichen Quellen.

(3) Daten nach Absatz 2 umfassen sowohl allgemeine Informationen über multinationale Unternehmensgruppen und ihre Untergliederungen als auch verfügbare quantitative statistische Angaben aus Wirtschaftsstatistiken nach § 3 Absatz 1.

(4) Das Statistische Bundesamt, die statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und die sonstigen Statistikproduzenten dürfen die nach Absatz 2 zusammengeführten Daten zur Klärung von Inkohärenzen in den betroffenen Datensätzen verarbeiten und untereinander austauschen, soweit nicht geschützte Daten nach § 30 Absatz 2 Abgabenordnung betroffen sind.

(5) Geschützte Daten nach § 30 Absatz 2 Abgabenordnung dürfen nur von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie der Deutschen Bundesbank ausgetauscht und verarbeitet werden.

(6) Um die Kohärenzprüfungsergebnisse miteinander abzugleichen, dürfen die Stellen nach Absatz 5 ihre Prüfergebnisse untereinander austauschen.

(7) Die Daten nach Absatz 2 werden in der Deutschen Bundesbank nur von Organisationseinheiten verarbeitet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Deutschen Bundesbank getrennt sind.

(8) Die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt für Personen, die in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie der Deutschen Bundesbank mit der Verarbeitung geschützter Daten nach § 30 Absatz 2 Abgabenordnung betraut sind, unberührt.

§ 4

Auskunftserteilung

(1) Zur Beseitigung von Inkohärenzen dürfen die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zu Einheiten der Unternehmensgruppe bezüglich der Daten nach § 3 Absatz 2 befragt werden. Die Befragung wird vom Statistischen Bundesamt koordiniert und in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder, der Deutschen Bundesbank und den sonstigen Statistikproduzenten durchgeführt. Das Statistische Bundesamt ist verpflichtet, dem statistischen Amt des Landes, in dem die deutsche Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat, die Mitwirkung bei der Durchführung der Befragung zu ermöglichen.

(2) Für die Befragungen nach Absatz 1 besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit der multinationalen Unternehmensgruppen.

(3) Haben die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zur Beseitigung von Inkohärenzen in den Datensätzen Auskünfte gegenüber dem Statistischen Bundesamt erteilt, so ist dieses verpflichtet, die Auskünfte an die statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und die sonstigen Statistikproduzenten, soweit ihre Datensätze betroffen sind, zu übermitteln, damit sie

im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Inkohärenzen in den Wirtschaftsstatistiken beseitigen können.

§ 5

Supranationale Datenübermittlung

(1) Das Statistische Bundesamt darf Daten an statistische Stellen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und an Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um die Qualität der Behandlung von multinationalen Unternehmensgruppen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den Außenwirtschaftsstatistiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor dem Hintergrund der methodischen Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und des Internationalen Währungsfonds zu prüfen und sicherzustellen.

(2) Sofern durch das Statistische Bundesamt Daten übermittelt werden sollen, die zuvor von der Deutschen Bundesbank bereitgestellt wurden, hat diese nach Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/373 des Rates vom 5. März 2015 (ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 6) geändert worden ist, vorab eine Genehmigung zu erteilen. Die Daten umfassen für die Prüfung und Sicherstellung der Qualität nach Absatz 1 sowohl allgemeine Informationen über multinationale Unternehmensgruppen und deren Untergliederungen in den Mitgliedstaaten als auch verfügbare quantitative Angaben aus den Wirtschaftsstatistiken nach § 3 Absatz 1.

Artikel 4

Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke

(Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz – GRModG)

§ 1

Zweckbestimmte Verwendung von Verwaltungsdaten zur Qualitätsverbesserung statistischer Gesamtsysteme

Verwaltungsdaten dürfen durch das Statistische Bundesamt verwendet werden zur methodischen Weiterentwicklung sowie zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der Ergebnisse Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke, soweit diese Aufgaben nicht durch die Nutzung von Einzelangaben, die für eine Bundesstatistik erhoben wurden, erfüllt werden können.

§ 2

Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten

(1) Für die Prüfung, ob Verwaltungsdaten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 geeignet sind, übermitteln Stellen der öffentlichen Verwaltung und Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung zunächst Angaben über Herkunft, Struktur, Inhalt und andere Metadaten über ihre Verwaltungsdaten.

(2) Sofern die Geeignetheit der Verwaltungsdaten anhand der Metadaten nicht abschließend beurteilt werden kann, übermitteln die Stellen nach Absatz 1 dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung mit Zustimmung des Ministeriums, das für das betreffende Gesamtsystem statistischer Daten für Bundeszwecke fachlich zuständig ist, Verwaltungsdaten ohne Name und Anschrift.

§ 3

Verwendung von Verwaltungsdaten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 übermitteln Stellen der öffentlichen Verwaltung und Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung mit Zustimmung des Ministeriums, das für das betreffende Gesamtsystem statistischer Daten für Bundeszwecke fachlich zuständig ist, Verwaltungsdaten ohne Name und Anschrift der betroffenen Einheiten.

(2) Soweit das Statistische Bundesamt festgestellt hat, dass die Verwaltungsdaten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 geeignet sind, dürfen sie verwendet werden, andernfalls sind sie zu löschen.

(3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 erforderlich ist, dürfen die nach diesem Gesetz übermittelten geeigneten Verwaltungsdaten miteinander und mit Daten aus dem Statistikregister nach § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz zusammengeführt werden.

(4) Falls die Zusammenführung nach Absatz 3 aufgrund fehlender oder ungeeigneter Identifikationsmerkmale in den Datensätzen nur mit Name und Anschrift der betroffenen Einheiten möglich ist, übermitteln Stellen der öffentlichen Verwaltung und Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung mit Zustimmung des Ministeriums, das für das betreffende Gesamtsystem statistischer Daten für Bundeszwecke fachlich zuständig ist, die Verwaltungsdaten einschließlich Name und Anschrift der betroffenen Einheiten.

(5) Sämtliche Identifikationsmerkmale der betroffenen Einheiten in den Datensätzen sind nach Abschluss der Zusammenführung nach Absatz 3 zu löschen.

§ 4

Übermittlungsregelung

Das Statistische Bundesamt darf zur methodischen Weiterentwicklung sowie zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der Ergebnisse Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten der Länder den statistischen Ämtern der Länder Verwaltungsdaten nach § 3 übermitteln.

§ 5

Information des Statistischen Bundesamtes bei Datenveränderungen

Stellen der öffentlichen Verwaltung und Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, informieren das Statistische Bundesamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt über anstehende Änderungen der zu übermittelnden Verwaltungsdaten, soweit diese Änderungen die Verwendung der Verwaltungsdaten für die Aufgabe nach § 1 beeinträchtigen könnte.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 3 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Artikel 2 und 3 Absatz 2 des Gesetzes zur ergänzenden Regelung der statistischen Verwendung von Verwaltungsdaten und zur Regelung der Übermittlung von Einzelangaben zu multinationalen Unternehmensgruppen an statistische Stellen vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2637, 2638) außer Kraft.

(2) Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten das Außenhandelsstatistikgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 116 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist und die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3197) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Artikelgesetz beinhaltet die Novellierung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG), Änderungen im Bundesstatistikgesetz (BStatG) zur Regelung von Bußgeldobergrenzen für einzelne Fachstatistiken, ein Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz - QVWSG) sowie ein Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke (Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz - GRModG).

Zu Artikel 1: Novelle AHStatG

Am 1. Januar 2021 wird die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), die sogenannte EBS-Verordnung (Regulation on European business statistics), in Kraft treten. Übergreifendes Ziel der EBS-Verordnung ist die Vereinheitlichung, Flexibilisierung und Konsolidierung der Unternehmensstatistiken. Mit dieser Verordnung wird auch das europäische Recht zur Außenhandelsstatistik in den EU-Mitgliedstaaten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu geregelt.

Die auf Bundesebene geltenden Regelungen der Außenhandelsstatistik stammen aus der Zeit vor der Einführung des europäischen Binnenmarktes. Durch den Detailgrad der bisher geltenden Verordnungen (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 (ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 3) bestand bisher kein Bedarf für eine umfassende Neuregelung auf nationaler Ebene.

Aufgrund des mit der EBS-Verordnung einhergehenden umfangreichen gesetzlichen Anpassungsbedarfs ist das AHStatG neu zu konzipieren und sind gleichzeitig die bisherigen Regelungen aufzuheben.

Eine wesentliche Änderung der europäischen Vorgaben für die Außenhandelsstatistik liegt darin, dass die Mitgliedstaaten künftig nicht mehr verpflichtet sind, Daten über Wareneingänge aus anderen Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) zu melden; stattdessen wird mit der EBS-Verordnung eine Verpflichtung zum Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, des sogenannten Intrahandels, zwischen den Statistikämtern der Mitgliedstaaten eingeführt.

Die Außenhandelsstatistik ist ein Schlüsselindikator für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland und somit ein wichtiges Instrument für Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft. Sie dient nationalen und internationalen Behörden zur Vorbereitung von bi- und multinationalen Handelsvereinbarungen und hilft Unternehmen sowie Verbänden bei der Durchführung von Marktstudien und der Festlegung ihrer Handelsstrategie. Außerdem ist

sie eine unverzichtbare Informationsquelle für Zahlungsbilanzstatistiken, volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Konjunkturanalysen.

Aufgrund dieser besonderen Bedeutung ist eine zuverlässige Ermittlung der Daten zum Warenverkehr der deutschen Wirtschaft mit dem Ausland unabdingbar; unerwartete Abweichungen in den Zeitreihen der Außenhandelsangaben sind unbedingt zu vermeiden,

Der auf europäischer Ebene vorgesehene Austausch von Einzeldaten des Intrahandels zwischen den Statistikämtern der EU-Mitgliedstaaten (spiegelbildliche Versendungsdaten) ist jedoch bislang nicht geeignet, die Erhebung von validen Angaben zu Wareneingängen bei den Unternehmen zu ersetzen. Die Einzeldaten der Statistikämter der anderen EU-Mitgliedstaaten über die Versendung von Waren nach Deutschland werden dem Statistischen Bundesamt erst ab dem 1. Januar 2022 vorliegen, so dass es derzeit noch keine Erkenntnisse über die zu erwartende Qualität der Partnerdaten gibt; Vollständigkeit und Validität der Partnerdaten können derzeit nicht hinreichend eingeschätzt werden. Sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch Eurostat erwarten zumindest für das Jahr 2022 technische und methodische Probleme bei der Datenübermittlung zwischen den nationalen statistischen Ämtern: Ausreichende Erfahrungen zum Zusammenspielen der Daten über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sowie Erkenntnisse, wie die Verarbeitung der vorläufigen Daten – innerhalb der MS sind die Revisionsverfahren nicht einheitlich – zu qualitativ validen Ergebnissen führen können, liegen noch nicht vor. Erst nach eingehenden Qualitätsprüfungen der empfangenen Partnerdaten über einen mindestens zweijährigen Übergangszeitraum kann fundiert über den Umfang der Verwendung dieser ausgetauschten Angaben und damit über das Ausmaß einer Anhebung der Anmeldeschwellen entschieden werden.

Der Gesetzentwurf schafft daher eine nationale Rechtsgrundlage für den Austausch von Einzeldaten zwischen den statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten sowie für die zunächst weiterhin bestehende Verpflichtung der Unternehmen zur Anmeldung von Wareneingängen aus anderen Mitgliedstaaten der EU. Darüber hinaus werden mit der EBS-Verordnung geänderte oder entfallene Regelungen für die Statistik über den Handel mit Drittstaaten, die sogenannte Extrahandelsstatistik, angepasst und national geregelt.

Zur Entlastung der meldepflichtigen Unternehmen und zur Verbesserung der Qualität der Außenhandelsstatistik sieht der Gesetzentwurf auch Regelungen zur Verwendung von Verwaltungsdaten vor.

Darüber hinaus schafft der Gesetzentwurf die Möglichkeit, die elektronische Datenerhebung und -übermittlung für die Außenhandelsstatistik in vollem Umfang zu nutzen.

Zu Artikel 2: Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Nach § 23 Absatz 3 BStatG erstreckt sich der bisherige Bußgeldrahmen für ordnungswidriges Handeln im Anwendungsbereich des BStatG auf bis zu fünftausend Euro. Dies wird in vielen Statistikbereichen als eine zu milde Sanktionsmöglichkeit für die Verletzung der statistischen Meldepflichten angesehen und kann auch unter dem Gesichtspunkt der generalpräventiven Funktion einer Bußgeldverhängung nicht wirkungsvoll dazu beizutragen, dass die auskunftspflichtigen Unternehmen ihren statistischen Meldepflichten nachkommen. Dies gilt insbesondere für Großunternehmen und Konzerne, für die ein Bußgeld in Höhe von bis zu fünftausend Euro weder eine angemessene Sanktion noch einen wirksamen Pflichtenappell zur Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflichten in der Zukunft darstellt. Deshalb ist es erforderlich, diese Rechtsvorschrift für spezielle Regelungen in den verschiedenen Fachstatistikbereichen zu öffnen. Damit sollen von § 23 BStatG abweichende Bußgeldandrohungen zugelassen werden. Zudem wird die Bußgeldandrohung auf Vorerhebungen nach § 6 BStatG mit Auskunftspflicht ausgedehnt.

Mit der neuen Regelung in § 16 AHStatG wird von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Die Außenhandelsstatistik stellt nach der Zahl der Meldepflichtigen und der abgebildeten Wirtschaftsaktivität von jährlich circa 2,3 Billionen Euro für Im- und Exporte die größte Wirtschaftsstatistik dar. Sie liefert Daten in sehr tiefer Untergliederung (circa 10 000 Warennummern). Es müssen nicht nur für die Gesamtergebnisse, sondern für jede Einzelposition verlässliche statistische Ergebnisse generiert werden. Für die hohe Gesamtzahl der Meldungen mit einer Vielzahl von Warennummern sind teilweise relativ wenige Melder verantwortlich, wodurch die Auswirkungen von einzelnen Meldesaufällen weiter verschärft werden. Die Versendungsdaten des Intrahandels sind ab dem Jahr 2022 nach der Verordnung (EU) 2019/2152 an die statistischen Ämter der anderen EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln. Unter den Auskunftspflichtigen befinden sich zahlreiche Großunternehmen und Konzerne. Selbst wenn sich nur eines dieser Großunternehmen oder Konzerne der Meldepflicht entzieht, kann dies die Aussagekraft der Bundesstatistik erheblich in Frage stellen. Im Rahmen des vorgesehenen Datenaustausches wären von Auskunftsverweigerern die Außenhandelsstatistiken aller weiteren EU-Mitgliedstaaten betroffen. Darüber hinaus sind im Unterschied zu anderen Wirtschaftsstatistiken gerade auch die Meldungen großer, im Ausland ansässiger Auskunftspflichtiger entscheidend, die für den Import von Waren in Deutschland steuerlich registriert und damit für die Statistik auskunftspflichtig sind. Da deren Geschäftsschwerpunkte jedoch in anderen Staaten liegen, gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden in vielen Fällen als schwierig. Weil die Verletzung der Meldepflicht somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die statistischen Ergebnisse und damit weitreichende wirtschafts- und fiskalpolitische Entscheidungen haben kann, ist die Verhängung eines angemessenen Bußgeldes notwendig zur Sanktionierung des Fehlverhaltens. Sie ist gleichzeitig geeignet, die Auskunftspflichtigen in der Zukunft zur Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflichten anzuhalten. Hierfür ist der Bußgeldrahmen in Höhe von bis zu 50 000 Euro erforderlich und verhältnismäßig.

Zu Artikel 3: Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG)

Durch die große wirtschaftliche Bedeutung multinationaler Unternehmensgruppen (MUG) können grenzüberschreitende Umstrukturierungs- und Verlagerungsprozesse innerhalb von Konzernen erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Zuverlässigkeit amtlicher Wirtschaftsstatistiken haben, die wiederum die Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bilden. Dies kann die Aussagekraft wichtiger Wirtschaftsindikatoren, wie das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und das Bruttonationaleinkommen (BNE) gefährden und dadurch potentiell Konsequenzen auf eine Vielzahl geld-, fiskal- und sozialpolitischer Entscheidungen haben. Ähnliche Risiken gelten auch für die regelmäßigen Überprüfungen des BNE als wichtigste Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Eigenmittelzahlungen an den EU-Haushalt durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat). Die Überprüfungen durch Eurostat haben zudem zunehmend und dauerhaft die konzepttreue und kohärente Erfassung von Globalisierungseffekten im Fokus, die insbesondere bei MUG von hoher Relevanz sind. Eine korrekte Erfassung von MUG in der deutschen und europäischen Statistik ist daher zwingend notwendig. Die Überprüfung und Qualitätssicherung der Daten von MUG sind nur durch statistikübergreifende Kohärenzprüfungen auf der Basis von Einzeldaten möglich. In Deutschland werden wichtige Wirtschaftsstatistiken als Grundlage der VGR nicht nur im Statistischen Verbund aus Statistischem Bundesamt und statistischen Ämtern der Länder, sondern auch durch andere Institutionen erstellt. Dies betrifft beispielsweise die Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank.

Im Rahmen der Revision der VGR im Sommer 2019 wurde für die letzten Jahre der Außenbeitrag von Deutschland durch die Korrektur einer ursprünglich falschen Erfassung bei einer geprüften großen Unternehmensgruppe um einen zweistelligen Milliardenbetrag pro Jahr gesenkt. Diese Korrektur des Außenbeitrags wird ceteris paribus als Finanzeffekt eine Senkung der von Deutschland an den EU-Haushalt zu leistenden Eigenmittel um einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag in Euro für die Jahre 2013 bis 2018 nach sich

ziehen. In anderen Fällen können auch Erhöhungen der Eigenmittelzahlungen durch statistikübergreifende Kohärenzprüfungen bei Unternehmensgruppen die Folge sein. Da Deutschland im internationalen Vergleich nicht zu den Ländern mit niedrigen Steuersätzen zählt, ist jedoch eher damit zu rechnen, dass global agierende deutsche MUG wirtschaftliche Aktivitäten in Länder verlegen, in denen die Besteuerung niedriger ist bzw. konzerninterne Abläufe so organisieren, das zu versteuernde Ergebnisse in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen anfallen. Dies dürfte tendenziell eher dazu führen, dass die Höhe des BNE als wesentliche Quelle für die Eigenmittelzahlungen im Zuge der Überprüfungen der statistischen Daten der MUG geringer ausfällt, so dass die Wahrscheinlichkeit für Steigerungen der Eigenmittelzahlungen eher gering sein dürfte.

Der Austausch von Mikrodaten über MUG zwischen verschiedenen nationalen und internationalen Statistikproduzenten (z.B. mit der Deutschen Bundesbank oder anderen europäischen Statistikämtern) für statistische Zwecke der Qualitätssicherung ist derzeit nur unzureichend geregelt. Das vorliegende Gesetz soll hier Abhilfe schaffen.

Zu Artikel 4: Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke (Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz - GRModG)

Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke decken ihren Datenbedarf über bereits vorhandene statistische Angaben, die im Zuge der Berechnungen weiter aufbereitet und zu einem konsistenten Gesamtbild zusammengeführt werden. In Einzelfällen genügen die vorhandenen statistischen Angaben nicht, bestehende datenbedingte methodische Defizite zu beheben oder zu einer inhaltlichen Anpassung bzw. Erweiterung des jeweiligen Rechensystems beizutragen. In diesen Fällen stehen grundsätzlich zwei idealtypische Verfahrensweisen zur Verfügung: Erstens könnten datenbedingte Defizite dadurch behoben werden, dass die entsprechenden Inhalte Gegenstand von Befragungen von Unternehmen und Privathaushalten werden, entweder indem bestehende Befragungen ausgeweitet oder indem neue Statistiken konzipiert und erstellt werden. Ein zweiter Weg liegt in der Nutzung von Daten, die ohnehin aufgrund von Verwaltungsvorgängen zu den entsprechenden Einheiten bei Verwaltungsstellen vorliegen. Der Vorteil bei dieser Methode liegt darin, dass eine zusätzliche Belastung der Einheiten durch Befragungen entfällt.

Aus diesem Grund wird den Verwaltungsdaten bei der Schaffung und Anpassung von Bundesstatistiken bereits der Vorrang eingeräumt. § 5a Bundesstatistikgesetz (BStatG) besagt, dass Verwaltungsdaten bei vorliegender Eignung verwendet werden sollen, und regelt das Verfahren der Eignungsprüfung durch das Statistische Bundesamt.

Eine entsprechende Regelung für Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke wie die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen existiert bislang nicht. Diese Regelungslücke soll durch das vorliegende Gesetz geschlossen werden. Es sieht vor, dass das Statistische Bundesamt die Befugnis erhält, Verwaltungsdaten zu erheben, um die Qualität einer Gesamtrechnung zu sichern oder zu verbessern.

Die Erhebung bei Verwaltungsstellen verhindert, dass allein zu dem Zweck, die Qualität einer auf ihnen aufbauenden Gesamtrechnung zu sichern oder zu verbessern, bestehende Bundesstatistiken angepasst oder neue Statistiken geschaffen werden müssen, indem die Möglichkeit geschaffen wird, in begrenztem Umfang direkt Daten für Gesamtrechensysteme des Bundes zu erheben. Dabei sieht das vorliegende Gesetz zugleich als einzige Erhebungsform den Bezug von Verwaltungsdaten vor, was zusätzliche Befragungen und damit die Belastung auskunftspflichtiger Einheiten verhindert.

Die Nutzung von Verwaltungsdaten ist auch im europäischen Recht vorgesehen. Daher bewirkt die Vorschrift gleichzeitig eine Angleichung an europäisches Recht. Artikel 17a der

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164), die durch die Verordnung (EU) 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 90) geändert worden ist, räumt die Verwendung von Verwaltungsunterlagen für europäische Statistiken nach dem Europäischen Statistischen Programm ein. Nach der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013 - 2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1383/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 84) sowie die Verordnung (EU) 2017/1951 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 (ABl. L 284 vom 31.10.2017, S. 1) geändert worden ist, zählen insbesondere die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen („Umweltkonten“) zum Europäischen Statistischen Programm. Gleichzeitig ist in derselben Verordnung das Ziel der verstärkten Verwaltungsdatennutzung in allen statistischen Bereichen, mithin den Gesamtrechnungen, festgelegt.

In bestimmten Fällen erweisen sich Verwaltungsdaten erst durch ihre Anreicherung mit ergänzenden Informationen als geeignet, zu Qualitätsverbesserungen in Gesamtsystemen statistischer Daten für Bundeszwecke beizutragen. Für solche Fälle soll das Statistische Bundesamt die Befugnis erhalten, Verwaltungsdaten mit anderen Verwaltungsdaten, die auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes erhoben worden sind, oder mit Daten aus dem Statistikregister zusammenzuführen. Die Zusammenführung von Verwaltungsdaten mit Daten aus dem Statistikregister ist insbesondere dazu geeignet, wie in bestimmten EU-Verordnungen angeordnet, statistische Merkmale nach Wirtschaftszweigen darzustellen. Auch eine differenzierte Darstellung von Merkmalen etwa nach Beschäftigten wird durch eine Zusammenführung mit Daten aus dem Statistikregister ermöglicht.

Es ist vorgesehen, dass Name und Anschrift oder andere Identifikationsmerkmale der betroffenen Einheiten in den Datensätzen nach der jeweiligen Zusammenführung gelöscht werden. Darüber hinaus werden die Merkmale der gewonnenen Daten im Zuge der weiteren Berechnungen in hohem Maße aggregiert, sodass aus den erstellten Ergebnissen des jeweiligen Gesamtsystems statistischer Daten für Bundeszwecke keine Rückschlüsse auf einzelne Einheiten gezogen werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Artikelgesetz sieht eine Anpassung des AHStatG an EU-Recht vor. Zudem werden damit zusammenhängend Anpassungen von Rechtsvorschriften zum Bußgeldrahmen bei statistikrechtlichen Meldeverstößen vorgenommen sowie Regelungen zum Datenaustausch über MUG und die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Qualitätsverbesserung statistischer Gesamtsysteme geschaffen.

Mit dem neuen AHStatG werden im Wesentlichen

- die rechtlichen Grundlagen der Außenhandelsstatistik in Deutschland an die Erfordernisse der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), der sogenannten EBS-Verordnung, angepasst,

- die rechtlichen Voraussetzungen für den Austausch von Einzeldaten geschaffen,

- die in der EBS- Verordnung fehlenden Detailregelungen zur Erhebung von Angaben, insbesondere zu innergemeinschaftlichen Wareneingängen, festgelegt.

- die rechtlichen Voraussetzungen für den Austausch von Einzeldaten geschaffen,

- die Datenerhebung an die Erfordernisse und Möglichkeiten des Europäischen Binnenmarktes sowie an die aktuellen technischen Möglichkeiten angepasst,

- die Nutzung von Verwaltungsdaten zur Verbesserung der Qualität der Außenhandelsstatistik und zur möglichen Entlastung der Auskunftspflichtigen geregelt.

Im BStatG wird in § 23 eine Öffnungsklausel aufgenommen, wonach in den einzelnen fachstatistischen Rechtsvorschriften von § 23 Absatz 3 abweichende Bußgeldobergrenzen festgelegt werden können. Im neuen AHStatG wird von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht. Zudem wird die Bußgeldandrohung auf Vorerhebungen nach § 6 BStatG mit Auskunftspflicht ausgedehnt.

Mit dem QVWSG wird der Austausch von Mikrodaten über MUG zwischen verschiedenen Statistikproduzenten für statistische Zwecke der Qualitätssicherung erleichtert.

Das GRModG sieht vor, dass dem Statistischen Bundesamt die Befugnis eingeräumt wird, Verwaltungsdaten zum Zweck der methodischen Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung und -sicherung anzufordern und zu verwenden. Entsprechend regelt es die Prüfung von Verwaltungsdaten durch das Statistische Bundesamt auf ihre Eignung sowie im Falle der Eignung die Datenübermittlung durch Verwaltungsstellen. Die auf diese Weise gewonnenen Verwaltungsdaten sollen untereinander oder mit Daten aus dem Statistikregister zusammengeführt werden, wenn sie erst durch die damit erreichte Ergänzung um Informationen den Zweck der Qualitätsverbesserung und -sicherung erfüllen.

III. Alternativen

Keine. Die in den Artikeln 1 bis 3 geregelte Anpassung nationaler Rechtsvorschriften dient der Umsetzung von EU-Recht. Die in Artikel 4 geregelte Nutzung von Verwaltungsdaten stellt im Vergleich zu der Deckung von Datenbedarfen durch Erhebungen bei Unternehmen oder privaten Haushalten die bessere Alternative dar, weil auf diese Weise kein höherer Aufwand und keine Kosten für die Befragten verursacht werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das AHStatG, das BStatG, das QVWSG und das GRModG folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die umfassende Modernisierung der nationalen Rechtsgrundlage für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland schafft Rechtssicherheit und dient somit insgesamt der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (sustainable development goals / SDGs) SDG 7 "Bezahlbare und saubere Energie", SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ sowie SDG 17 „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ im Einklang.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr von elektrischem Strom und Energiestoffen stellt einen wichtigen Beitrag zur Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs dar. Damit wird ein Beitrag geleistet, um die Datenbasis für die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu verbessern. Auf Basis dieser Informationen können Informationen zu den Zielen Endenergieproduktivität (Unterziel 7.1.a) und Reduzierung des Primärenergieverbrauchs (Unterziel 7.1.b) genauer erhoben werden.

Perspektivisch bietet der methodisch neue Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den Statistikämtern der EU-Mitgliedstaaten erhebliche Entlastungspotentiale für Unternehmen, insbesondere wenn damit zu einem späteren Zeitpunkt die bislang etablierte Verfahrensweise der Erhebung von Wareneingängen bei den Unternehmen ersetzt werden kann. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen können einem dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstum zugutekommen, etwa durch eine Steigerung des „BIP je Einwohner“ (Unterziel 8.4.a).

Die Extrahandelsstatistik ist unabdingbare Datengrundlage zur Ermittlung des Indikators 17.3 „Einfuhr aus am wenigsten entwickelten Ländern“. Damit werden elementare Informationen zur Umsetzung des Ziels offener Märkte sowie mittelbar für das Ziel einer „Erhöhung des Anteils der Einfuhren aus LDCs an den gesamten Einfuhren nach Deutschland“ (Unterziel 17.3.a) bereit gestellt.

Die Gesamtrechnungssysteme des Bundes sind zudem eine wichtige Grundlage zur Beurteilung zahlreicher Nachhaltigkeitsaspekte auf nationaler wie auch globaler Ebene und tragen dazu bei, die in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 der VN vereinbarten Ziele messbar und somit operationalisierbar zu machen. Eine Verbesserung der Qualität dieser Gesamtrechensysteme führt somit zu einer verbesserten Beurteilungsmöglichkeit der Zielerreichungen und verbessert damit auch die evidenzbasierten Steuerungsmöglichkeiten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von rund 4,1 Millionen Euro, davon entfallen auf den Bund rund 2,6 Millionen Euro und auf die Länder rund 1,5 Millionen Euro. Für den Bund entstehen im Jahr 2021 einmalige Umstellungskosten von insgesamt rund 925 000 Euro; der einmalige Umstellungsaufwand für die Länder wird auf rund 11 000 Euro geschätzt.

Im Statistischen Bundesamt entstehen durch die Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland jährliche Mehrkosten in Höhe von 881 015 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 149 774 Euro.

Für das Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken entstehen bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von 3 902 350 Euro. Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt jährliche Mehrkosten in Höhe von 1 710 431 Euro

und auf die Statistischen Ämter der Länder jährliche Mehrkosten in Höhe von 1 480 804 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für das Statistische Bundesamt beträgt 700 000 Euro und für die Statistischen Ämter der Länder 11 115 Euro.

Im Statistischen Bundesamt entstehen für das Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz jährliche Mehrkosten in Höhe von 8 927 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 74 887 Euro.

Die Mehrausgaben des Statistischen Bundesamtes werden stellenmäßig und finanziell durch Umschichtung in den Einzelplan 06 Kap. 0614 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 750 000 Euro. Dieser entfällt in voller Höhe auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Tabelle 1: Jährliche Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

						Jährliche Erfüllungsaufwandsänderung		
Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten	Personal-ausgaben	Sachausgaben	Gesamt-ausgaben
						in Tsd. Euro		
1	§ 7 Abs. 1 AHStatG	Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) - Versendung	32,20	408.933	2	439		439
2	§ 7 Abs. 1 AHStatG	Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Eingang und Versand - Versendungen	32,20	285.390	2	306		306
3	§ 7 Abs. 2 AHStatG	Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) - Ausfuhr						
4	§ 7 Abs. 2 AHStatG	Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) - Einfuhr						
5	§ 7 Abs. 3 AHStatG	Anmeldung von Warenbewegungen in und aus Zolllagern und Freizonen						

6	§ 5 Abs. 2 AHStatG	Abgabe eines Ladungs-verzeichnisses	22,60	-1.580	3	-2		-2
7	§ 4 Abs. 1 QVWSG	Auskunft von multinationalen Unternehmensgruppen zur Sicherstellung der Qualität in den Wirtschaftsstatistiken	56,40	35	210	7		7
Gesamt						**750**		**750**

Vorgabe 1: Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) - Versendung, § 4 Abs. 1 AHStatG - Informationspflicht

Unternehmen, die im europäischen Binnenmarkt handeln, sind bereits auskunftspflichtig. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Versendung von Waren (one-way) ist in der WebSKM-Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610251504082A). Zusätzlich zu den bisher erhobenen Angaben, werden Unternehmen aufgrund des Regelungsvorhabens in Zukunft auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der Ware sowie das Ursprungsland der Ware angeben müssen. Außerdem werden sie in Verbindung mit § 8 Abs. 4 AHStatG dazu verpflichtet, alle für die Meldung relevanten Unterlagen für drei Jahre aufzubewahren.

Von allen auskunftspflichtigen Unternehmen sind nur solche meldepflichtig, die pro Jahr Ausfuhren von mindestens 500 000 Euro pro Jahr haben. In der Summe ergeben sich daraus 185 666[1] Meldungen pro Jahr. Durch die Einführung der neuen Merkmale erhöht sich die Anzahl der Meldungen für einzelne Unternehmen. Es wird erwartet, dass sich durch die Einführung des neuen Merkmals der Aufwand bei mittleren Unternehmen (30%) verfünffacht und bei den 60 größten Unternehmen verzehnfacht. Dadurch ergibt sich die Anzahl der Meldungen von 408.933.[2]

Je Merkmal entsteht bei der Meldung ein zusätzlicher Zeitaufwand von 1 Minute. In Bezug auf die Aufbewahrung der Unterlagen wird angenommen, dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht, da diese auch für steuerliche Zwecke für diesen Zeitraum aufbewahrt werden. Es werden die Lohnsätze des mittleren Qualifikationsniveaus für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands[3] in Höhe von 32,2 Euro zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 439 000 Euro pro Jahr.[4] Da die beiden zusätzlich erhobenen Merkmale auf die Verordnung 2152/2019 Europäischen Parlaments und des Rates (EBS-Grundverordnung) zurückzuführen sind, fällt der dadurch entstehende Erfüllungsaufwand nicht unter die One-in-one-out-Regel.

Vorgabe 2: Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) - Eingang und Versendung, § 7 Abs. 1 AHStatG - Informationspflicht

[1] Die Fallzahl stammt aus der Fachabteilung des Statistischen Bundesamts.
[2] =(185.606*0,3*5)+(185.606*0,7)+(60*10)).
[3] Der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist downloadbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5
(Zuletzt aufgerufen am 29.11.2019)
[4] =(408.933*2/60*32,2).

Unternehmen, die im europäischen Binnenmarkt handeln, sind bereits auskunftspflichtig. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem Eingang und der Versendung (two-way) von Waren ist in der WebSKM-Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610251504082B, 200610251504081B). Zusätzlich zu den bisher erhobenen Angaben, werden Unternehmen aufgrund des Regelungsvorhabens in Zukunft auch die Umsatzsteuer Identifikationsnummer des Empfängers der Ware, ihre eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie das Ursprungsland der Ware angeben müssen. Außerdem werden sie in Verbindung mit § 8 Abs. 4 AHStatG dazu verpflichtet, alle für die Meldung relevanten Unterlagen für drei Jahre aufzubewahren.

Von allen Unternehmen sind nur solche meldepflichtig, die pro Jahr Ausfuhren von mindestens 500 000 Euro pro Jahr und Eingänge von mindestens 800 000 Euro pro Jahr haben. In der Summe ergeben sich dadurch 259 020 Meldungen pro Jahr. Ausgehend vom Verhältnis der Unternehmen mit nur Eingang und Unternehmen mit nur Versand, wird angenommen, dass Unternehmen mit Eingang und Versand eine ähnliche Verteilung innerhalb des Unternehmens vorweisen können. Somit wird angenommen, dass ca. 50% der Meldungen zum Bereich Eingang und ca. 50% zum Bereich Versand gehören (jeweils 129 510 Unternehmen). Analog zu Vorgabe 1 wird der Anstieg der Meldungen durch die neu erhobenen Merkmale um das Fünffache bei 30% der Versendungen berücksichtigt. Bei den 60 größten Unternehmen wird erwartet, dass sich die Meldungen um das Zehnfache erhöhen. Die Zahl der Meldungen liegt somit bei rund 285 390.[5]

Je Merkmal entsteht bei der Meldung ein zusätzlicher Zeitaufwand von 1 Minute. In Bezug auf die Aufbewahrung der Unterlagen wird angenommen, dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht, da diese auch für steuerliche Zwecke für diesen Zeitraum aufbewahrt werden. Es werden die Lohnsätze des mittleren Qualifikationsniveaus für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands[6] in Höhe von 32,2 Euro zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 306 000 Euro für Meldungen zu Versendungen.

Da die beiden zusätzlich erhobenen Merkmale im Rahmen der Versendung auf die Verordnung 2152/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates (FRIBS- Grundverordnung zurückzuführen sind, fällt der dadurch entstehende Erfüllungsaufwand, also 306 000 Euro, nicht unter die One-in-one-out-Regel.

Vorgabe 3: Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) - Ausfuhr, § 7 Abs. 2 AHStatG - Informationspflicht

Unternehmen, die mit Drittländern handeln, sind bereits auskunftspflichtig. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren ist in der WebSKM-Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610251504084). Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4: Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) – Einfuhr, § 7 Abs. 2 AHStatG - Informationspflicht

Unternehmen, die mit Drittländern handeln, sind bereits auskunftspflichtig. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren ist in der WebSKM-Datenbank hinterlegt (id-ip: 200610251504083). Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

[5] =((60*10)+(129.450*0,7) +(0,3*5*129.450)).

[6] Der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ist downloadbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5
(Zuletzt aufgerufen am 29.11.2019)

Vorgabe 5: Anmeldung von Warenbewegungen in und aus Zolllagern und Freizonen, § 7 Abs. 3 AHStatG - Informationspflicht

Auch Unternehmen mit Warenbewegungen in und aus Zolllagern und Freizonen sind bereits auskunftspflichtig (id-ip: 200610251504085). Kosten und Aufwand dieser Informationspflicht (IP) werden laut WebSKM in Vorgabe 4 berücksichtigt, so dass hier kein zusätzlicher Aufwand anfällt.

Vorgabe 6: Abgabe eines Ladungsverzeichnisses, § 5 Abs. 2 AHStatG - Informationspflicht

Die Abgabe eines Ladungsverzeichnisses ist im neuen Regelungsvorhaben nicht mehr vorgesehen. Deshalb entfällt die bestehende Informationspflicht (200610251504088) und der damit zusammenhängende Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 000 Euro wird abgebaut.

Vorgabe 7: Auskunft von multinationalen Unternehmensgruppen zur Sicherstellung der Qualität in den Wirtschaftsstatistiken, § 4 Abs. 1 QVWSG - Informationspflicht

Multinationale Unternehmensgruppen (MUG) erwirtschaften einen hohen Prozentanteil des Umsatzes in der EU. Häufige grenzüberschreitende Umstrukturierungen der Konzerne haben dadurch einen großen Einfluss auf die Qualität von Wirtschaftsstatistiken. Inkohärenzen in den Daten können jedoch nur durch eine Auskunft der MUG aufgelöst werden, so dass im Gesetz eine Auskunftspflicht der Unternehmensgruppen festgeschrieben wurde.

Der Fachbereich nimmt an, dass etwa 5% der angenommenen 350 multinationalen Unternehmensgruppen (MUG) jährlich befragt werden. Es wird angenommen, dass es sich bei diesen 17 bis 18 Unternehmen um intensive Fälle handeln wird. Das Gespräch wird deshalb in der Regel persönlich vor Ort mit Mitarbeitern hohen Qualifikationsniveaus der MUG und den Fallbearbeitern des Statistischen Bundesamtes bzw. Statistischen Landesamtes stattfinden, kann aber auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Es wird erwartet, dass von Seiten der MUG durchschnittlich zwei Personen involviert sein werden. Daraus resultiert eine jährliche Fallzahl von 35 (= (350 Unternehmensgruppen * 5%) * 2 Personen) befragten Personen innerhalb von Unternehmensgruppen.

Besteht Bedarf zu Klärung von Inkohärenzen mit der Unternehmensgruppe, schreibt das Statistische Bundesamt eine MUG an und informiert zu welchen Fragen Klärungsbedarf besteht. Die Klärung kann durch ein Gespräch oder schriftlich erfolgen. Zur Vorbereitung der Beantwortung wird mit einem Zeitaufwand von 60 Minuten auf Seite der MUG gerechnet. Es wird angenommen, dass eine Befragung oder die schriftliche Beantwortung etwa 90 Minuten dauern wird. Zusätzlich werden für die Nachbereitung, z.B. durch das Ändern des Meldeverhaltens für die Unternehmensgruppe 60 Minuten veranschlagt. Daraus ergibt sich für die Unternehmensgruppe insgesamt ein Zeitaufwand von 210 Minuten pro Fall.

Der angesetzte Lohnsatz geht aus der Lohnkostentabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Seite 55) hervor. Da die befragten Personen einen Gesamtüberblick der internationalen Geschäftsstrukturen Ihrer Unternehmensgruppe besitzen müssen, wird von einem hohen Qualifikationsniveau ausgegangen. Als Wirtschaftsabschnitt gilt die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O), weshalb der Stundenlohnsatz pro Fall mit 56,40 Euro veranschlagt wird.

Es entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 7 000 Euro (= 35 Personen * 210/60 Minuten * 56,40 Euro).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der gesamten Verwaltung entsteht jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 4,2 Millionen Euro. Davon entfallen rund 2,7 Millionen Euro auf den Bund und weitere rund 1,5 Millionen Euro auf die Länder. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von rund 936 000 Euro, wovon 925 000 auf den Bund und rund 11 000 Euro auf die Länder entfallen.

a) Statistisches Bundesamt

Der jährliche zusätzliche Erfüllungsaufwand des Statistischen Bundesamtes beläuft sich auf rund 2,6 Mill. Euro. Zusätzlich entsteht dem Statistischen Bundesamt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 925 000 Euro.

Tabelle 2: Gesamtergebnis der Aufwandsschätzung des Statistischen Bundesamtes - jährliche Erfüllungsaufwandsänderung

				Jährlicher Erfüllungsaufwand		
Vorgabe	**Bezeichnung der Vorgabe**	**Entgeltgruppe bzw. Sachkosten**	**Aufwand in Arbeitstagen /Jahr**	**Personalausgaben**	**Sach-ausgaben**	**Gesamtausgaben**
				in Tsd. Euro		
8	Durchführung der Außenhandelsstatistik (§ 1 Abs. 4 AHStatG)	E14	400	182	/	881
		E12	200	82	/	
		E11	400	149	/	
		E10	400	137	/	
		E9b	800	257	/	
		E11	200	74	/	
9	Datenübermittlung und Datenzusammenführung zur Qualitätssicherung der Datensätze der Wirtschaftsstatistiken, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fließen (§3 Abs. 2, 3 QVWSG)	E14	200	91	70	235
		E11	200	74		
10	Fallbearbeitung im Statistischen Bundesamt zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen (§ 3 Abs. 4-5 und § 4 Abs. 1 QVWSG)	E14	1.600	727	/	1.475
		E11	600	223	/	
		E15	200	103	/	
		E14	400	182	/	
		E11	400	149	/	
		E14	200	91	/	
12	Verwendung von Verwaltungsdaten (§ 3 GRModG)	E11	24	9	/	9

Gesamt		**6.224**	**2.530**	**70**	**2.600**

Tabelle 3: Gesamtergebnis der Aufwandsschätzung des Statistischen Bundesamtes - einmaliger Erfüllungsaufwand

				Einmaliger Erfüllungsaufwand		
Vorgabe	**Bezeichnung der Vorgabe**	**Entgeltgruppe bzw. Sachkosten**	**Aufwand in Arbeitstagen /Jahr**	**Personalausgaben**	**Sach-ausgaben**	**Gesamtausgaben**
				in Tsd. Euro		
8	Durchführung der Außenhandelsstatistik	E13	400	150	/	150
9	Datenübermittlung und Datenzusammenführung zur Qualitätssicherung der Datensätze der Wirtschafts-statistiken, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fließen (§3 Abs. 2, 3 QVWSG)	/	/	/	700	700
11	Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten (§ 2 GRModG)	E13	60	22	/	22
12	Verwendung von Verwaltungsdaten (§ 3 GRModG)	E13	140	52	/	52
Gesamt			**600**	**225**	**700**	925

Vorgabe 8: Durchführung der Außenhandelsstatistik, § 1 Abs. 4 AHStatG

Nach § 1 Abs. 4 AHStatG liegt die Durchführung der Außenhandelsstatistik auch in Zukunft weiterhin beim Statistischen Bundesamt. Die Neufassung des Außenhandelsstatistikgesetzes führt dabei auch zu Änderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands und zu zusätzlichem einmaligem Erfüllungsaufwand beim Statistischen Bundesamt.

Es entsteht zusätzlicher Aufwand durch die Umsetzung des Gesetzes und die Erstellung der Durchführungsverordnung. Weiterhin entstehen Folgearbeiten, die sich aus der Umsetzung des Gesetzes ergeben, wie z.B. Untersuchungen bezüglich einer eventuellen Anhebung der Meldeschwelle für auskunftspflichtige Unternehmen, wenn die Prüfung der per Mikrodatenaustausch von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhaltenen Daten ergeben sollte, dass der Umfang der eigenen Erhebungen reduziert werden kann. Dafür werden Personen der Entgeltstufe E13 400 Arbeitstage erbringen müssen, was zu einmaligen Personalausgaben in Höhe von 150 000 Euro führt.

Speziell bei der Dateneingangskontrolle zur Prüfung der formalen Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten entsteht durch den neu etablierten Mikrodatenaustausch mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (siehe auch § 12 Abs. 5) zusätzlicher Aufwand. Es wird eine Person in der Entgeltgruppe E11 beschäftigt werden, die einen Aufwand von 200 Arbeitstagen hat. Dies verursacht Personalausgaben in Höhe von rund 74 000 Euro.

Zur Plausibilisierung der Daten, werden diese von wissenschaftlichem Personal untersucht und auf ihre Verwendbarkeit hin geprüft. Hier entsteht neuer Aufwand, da zwei neue Merkmale, das Ursprungsland und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers, neu erhoben werden und nun zusätzlich geprüft werden müssen. Außerdem wird durch den Mikrodatenaustausch mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine neue Datenquelle etabliert und macht neue Datenplausibilisierungen und einen Abgleich mit den selbst erhobenen Daten notwendig. Für diese Analysen werden Personen der Entgeltgruppe E9b, E10, E11, E12 und E14 beschäftigt, die in Summe 2 400 Arbeitstage pro Jahr an Aufwand erbringen müssen. Insgesamt fallen somit Personalkosten in Höhe von rund 807 000 Euro pro Jahr an.

Vorgabe 9: Datenübermittlung und Datenzusammenführung zur Qualitätssicherung der Datensätze der Wirtschaftsstatistiken, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fließen, § 3 Abs. 2, 3 QVWSG

Für diese Arbeiten werden Mikrodaten aus Primärerhebungen und aus anderen Datenquellen übermittelt und zusammengeführt. Dafür werden 2 MAK (eine Person der Entgeltgruppe 14 und eine Person der Entgeltgruppe 11) angesetzt. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Personalausgaben laut Fachbereich von rund 165 000Euro. Des Weiteren fallen jährlich Sachausgaben i.H.v. 70 000 Euro an, die durch die jährliche Wartung der Systeme entstehen.

Insgesamt entstehen jährliche Gesamtausgaben von rund 235 000 Euro.

Für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik für die Datenzusammenführung zur Qualitätssicherung der Datensätze der Wirtschaftsstatistiken, die in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fließen, fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 700 000 Euro an.

Vorgabe 10: Fallbearbeitung im Statistischen Bundesamt zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen, § 3 Abs. 4-5 und § 4 Abs. 1 QVWSG

Für die Untersuchung von statistischen Daten multinationaler Unternehmensgruppen zum Zweck ihrer konzepttreuen und kohärenten Erfassung in den Wirtschaftsstatistiken werden Mitarbeiter eingestellt, die für die Fallbearbeitung zuständig sind. Die Fallbearbeitung erfolgt organisatorisch in Teams aus einem Fallmanager und 3-4 Analysten, die sowohl vom Statistischen Bundesamt als auch von den Statistischen Landesämtern gestellt werden. Für diese Tätigkeit werden laut Fachbereich elf Mitarbeiter im Statistischen Bundesamt benötigt. Dabei befinden sich acht Personen in der Entgeltgruppe 14 und drei Personen in der Entgeltgruppe 11. Darüber hinaus müssen diese Arbeiten fallübergreifend geleitet, koordiniert und methodisch unterstützt werden. Dafür werden laut Fachbereich 5 weitere MAK (eine Person der Entgeltgruppe 15, zwei Personen der Entgeltgruppe 14, und zwei Personen der Entgeltgruppe 11) für die Leitung, Koordination, die Gremienarbeit und den internationalen Austausch und 1 MAK (Entgeltgruppe 14) für die methodische Entwicklung eingesetzt werden müssen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf rund 1 475 000 Euro.

Vorgabe 11: Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten; Artikel 4, § 2 GRModGE

Einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 22 000 Euro entstehen, da an 60 Arbeitstagen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe E13 (Personalkostensatz: 74.887 Euro) für die konzeptionelle Vorbereitung der Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten im Statistischen Bundesamt zuständig sind (74 887 Euro (E13) * 60 Arbeitstage /200 Arbeitstage pro Jahr).

Vorgabe 12: Verwendung von Verwaltungsdaten; Artikel 4, § 3 GRModGE

Durch den §3 GRModG fällt im Statistischen Bundesamt Mehraufwand durch das Prüfen der Vollständigkeit der Rohdaten, das Übernehmen der Daten durch elektronische oder manuelle Verfahren und die Aufbereitung der Daten wie z.B. durch das Zusammenführen und Anonymisieren der Datenbestände an. Dadurch entstehen Kosten durch den Arbeitsaufwand von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppe E11 an 36 Arbeitstagen pro Jahr. Bei einem Personalkostensatz pro Jahr von 74 396 Euro entspricht dies einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 13 000 Euro (74.396 Euro pro Jahr (E11) * 36 Arbeitstage / 200 Arbeitstage pro Jahr).

Durch die Angabe detaillierter Informationen aus Verwaltungsdaten werden bestimmte Schätzverfahren zur Verteilung aggregierter Größen hinfällig. Dadurch reduziert sich der bisherige jährliche Zeitaufwand um 12 Arbeitstage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgelt-gruppe E11. Es entsteht ein Minderaufwand von rund 4 000 Euro (74.396 Euro pro Jahr (E11) * 12 Arbeitstage / 200 Arbeitstage pro Jahr).

Der jährliche Erfüllungsaufwand ändert sich demnach um rund 9 000 Euro (13 000 Euro Mehraufwand - 4 000 Euro Minderaufwand).

Es ist für die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) absehbar, dass zukünftig bezogene Verwaltungsdaten mit Informationen aus dem Statistikregister verknüpft werden sollen, um Sachverhalte gegliedert nach Wirtschaftszweigen darstellen zu können. Eine Verknüpfung ist in Ermangelung von alphanumerischen Identifikationen, mit Hilfe derer Einheiten eindeutig in verschiedenen Datensätzen ermittelt werden könnten, nur auf Basis von Name und Anschrift möglich. Bei hinreichender Größe des Verwaltungsdatensatzes ist dies nicht mehr manuell möglich, sondern muss automatisiert computergestützt erfolgen. Hierzu muss einmalig eine verlässliche Programmstruktur etabliert werden. Der einmalige Aufwand in Höhe von rund 52 000 Euro entspricht dabei dem Personalkostensatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppe E13 (74 887 Euro pro Jahr) und einem Zeitaufwand von 140 Arbeitstagen, der für diese Umstellung veranschlagt wird (74 887 Euro *140 Arbeitstage / 200 Arbeitstage).

b) Statistische Landesämter

Der jährliche zusätzliche Erfüllungsaufwand der Statistische Landesämter beläuft sich auf rund 1,5 Millionen Euro. Zusätzlich entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11 000 Euro.

Tabelle 4: Einmaliger Erfüllungsaufwand der Statistischen Ämter der Länder:

			Einmaliger Erfüllungsaufwand		
Vorgabe	**Paragraph**	**Bezeichnung der Vorgabe**	**Personalausgaben**	**Sachausgaben**	**Gesamtausgaben**
			in Tsd. Euro		
13	§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 QVWSG	Fallbearbeitung in den Statistischen Landesämtern zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen	10	1	11
Gesamt			**10**	**1**	**11**

Tabelle 5: Jährlicher Erfüllungsaufwand der Statistischen Ämter der Länder:

			Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Jährlicher Erfüllungsaufwand
Vorgabe	**Paragraph**	**Bezeichnung der Vorgabe**	**Personalausgaben**	**Sachausgaben**	**Personalausgaben**	**Sachausgaben**	**Gesamtausgaben**
			in Tsd. Euro				
13	§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 QVWSG	Fallbearbeitung in den Statistischen Landesämtern zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen	1.352	129	-	-	1.481
Gesamt			**1.352**	**129**	**-**	**-**	**1.481**

Vorgabe 13: Fallbearbeitung im Statistischen Bundesamt zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen, § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 QVWSG

Analog zu Vorgabe 10 sind auch die Statistischen Landesämter an der Fallbearbeitung beteiligt. Die Mitarbeiterkapazitäten sind paritätisch zwischen Statistischem Bundesamt und Statistischen Ämter der Länder aufgeteilt, wodurch auch von den Statistischen Ämter der Länder elf Mitarbeiter für die Fallbearbeitungen gestellt werden. Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Mio. Euro. Davon zählen rund 129 000 Euro zu den Sachkosten.

Für die Umstellung auf die Anforderungen des QVWSG-Gesetzes wird von den Statistischen Ämter der Länder angenommen, dass einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11 000 Euro entstehen wird. Davon zählen rund 1 000 Euro zu den Sachkosten.

Die Kostenkalkulation basiert auf den Angaben von dreizehn Statistischen Ämter der Länder und beinhaltet keine IT-Kosten.

c) Sonstige Bundesverwaltungen

Vorgabe 14: Datenaustausch mit der Deutschen Bundesbank und sonstigen Statistikproduzenten zur Qualitätssicherung wirtschaftsstatistischer Daten über multinationale Unternehmensgruppen, § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 QVWSG

Da noch abgestimmt werden muss, ob und inwiefern die Deutsche Bundesbank und sonstige Statistikproduzenten bei der Fallbearbeitung eingebunden werden, kann der dadurch anfallende Erfüllungsaufwand zurzeit nicht quantifiziert werden. Es wird angenommen, dass entstehende Kosten unter 100 000 Euro liegen.

Vorgabe 15: Übermittlung von Verwaltungsdaten – Bund, § 2 GRModG i.V.m. § 3 Abs. 4 GRModG

Laut § 2 GRModG werden Stellen der öffentlichen Verwaltung und Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zur Übermittlung von Metadaten (§ 2 Abs. 1 GRModG) und, im Falle der Eignung, zur Übermittlung von anonymisierten Daten (§ 2 Abs. 2 GRModG) verpflichtet. Sollte das Zusammenführen der Daten mit Daten aus dem

Statistikregister nur anhand von Namen und Anschriften möglich sein, werden diese Stellen zur Übermittlung dieser Informationen aufgefordert (§ 3 Abs. 4 GRModG).

Die Übermittlung von Verwaltungsdaten durch öffentliche Verwaltungen für Bundestatistiken ist in §5a des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) geregelt. Durch das GRModG soll eine vergleichbare Regelung für Gesamtrechensysteme eingeführt werden.

Laut Fachbereich im Statistischen Bundesamt wird davon ausgegangen, dass etwa sechs Anfragen zur Übermittlung von Metadaten pro Jahr gestellt werden. Es wird angenommen, dass nach jährlicher Abfrage von Metadaten, die Anzahl der Verwaltungsstellen, die jährlich anonymisierte Datensätze übermitteln muss, bei etwa 20 Stellen liegen wird. Davon zählen 5 Stellen zu den Bundesbehörden.

Die Schätzung zum erwarteten Erfüllungsaufwand wird der Schätzung zum §5a BStatG angelehnt (siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetzte; NKR Nr. 3408; Drucksache 632/15).

Wie im Regelungsvorhaben 3408 wird auch für dieses Regelungsvorhaben angenommen, dass für die anfängliche Übermittlung von Metadaten ein sehr geringer, vernachlässigbarer Erfüllungsaufwand entstehen wird, da die Übermittlung einer vorhandenen Datensatzbeschreibung schon ausreichend ist.

Für die Übermittlung der anonymisierten Daten, sowie für die Übermittlung von zusätzlichen Informationen zur Gewährleistung der Zusammenführung von Daten mit Daten aus dem Statistikregister wird angenommen, dass insgesamt ein Zeitaufwand von etwa 1.104 Minuten pro datenliefernder Stelle verursacht wird. Dieser Zeitaufwand setzt sich aus folgenden Standardaktivitäten zusammen, deren Zeitaufwände auf einer Auswertung vergleichbarer Vorgaben in der SKM-Datenbank basiert: Einarbeitung in die Vorgabe (35 Minuten; Komplexität: mittel), Formelle Prüfung, Daten sichten (69 Minuten; Komplexität: komplex), Inhaltliche Prüfung; Daten erfassen (870 Minuten; Komplexität: komplex), Daten übermitteln (10 Minuten; Komplexität: mittel), Korrektur bzw. weitere Informationen bei Rückfragen vorlegen (120 Minuten; Komplexität: komplex).

Es wird angenommen, dass für die Bearbeitung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des gehobenen Dienstes zuständig sind.

Die angesetzten Lohnsätze entsprechen den Angaben des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung und entsprechen für den gehobenen Dienst auf Bundesebene 43,40 Euro.

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4 000 Euro auf Bundesebene (5 Verwaltungsstelle Bund * 43,40 Euro pro Stunde * 1.104 Minuten/60).

d) Sonstige Verwaltungen

<u>Vorgabe 16: Übermittlung von Verwaltungsdaten, § 9 AHStatG</u>

Für sonstige Verwaltungen entsteht für die Übermittlung von Verwaltungsdaten (§ 9 AHStatG) kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Finanzverwaltung (§ 9 Abs. 1 AHStatG), das Bundeszentralamt für Steuern (§ 9 Abs. 2 AHStatG), die Zollbehörden (§ 9 Abs. 3 AHStatG), die Deutsche Bundesbank (§ 9 Abs. 4 AHStatG) und die Zollstellen, Seeschiffregister, das Bundesamt für Ernährung und das Luftfahrtbundesamt (§9 Abs. 5 AHStatG) übermitteln die Verwaltungsdaten bereits an das Statistische Bundesamt. Durch die Verankerung der Übermittlungspflicht in das Gesetz entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da es sich um Sowieso-Kosten handelt.

Vorgabe 17: Übermittlung von Verwaltungsdaten - Land, § 2 GRModG i.V.m. § 3 Abs. 4 GRModG

Entsprechend den Angaben von Vorgabe 15 fällt Erfüllungsaufwand auch auf Landesebene an.

Laut Fachbereich im Statistischen Bundesamt wird davon ausgegangen, dass etwa sechs Anfragen zur Übermittlung von Metadaten pro Jahr gestellt werden. Es wird angenommen, dass nach jährlicher Abfrage von Metadaten, die Anzahl der Verwaltungsstellen, die jährlich anonymisierte Datensätze übermitteln muss, bei etwa 20 Stellen liegen wird. Davon zählen 15 Stellen zu den Landesbehörden.

Der Zeitaufwand in Höhe von etwa 1 104 Minuten wird von Vorgabe 15 übernommen. Für weitere Details, siehe die entsprechende Vorgabe.

Die angesetzten Lohnsätze entsprechen den Angaben des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung und entsprechen für den gehobenen Dienst auf Landesebene 40,80 Euro.

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 11 000 Euro auf Landesebene (15 Verwaltungsstellen Land * 40,80 Euro pro Stunde * 1.104 Minuten /60).

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Für die Neufassung des AHStatG ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen.

Die Erhebung und Plausibilisierung von Angaben zur Außenhandelsstatistik sowie die Veröffentlichung der Außenhandelsstatistik sind Daueraufgaben, um den Datenlieferverpflichtungen auf UN- und EU-Ebene gerecht zu werden.

Auch für das QVWSG und das GRModG sind weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen. Die vorgesehenen Regelungen dienen der Qualitätssicherung und -verbesserung in den betroffenen Gesamtsystemen statistischer Daten für Bundeszwecke und sind als Daueraufgaben zu betrachten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland)

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Statistik schließt alle grenzüberschreitenden Lieferungen beweglicher Waren ein, einschließlich Waren zur Veredelung oder nach Veredelungen, jedoch keine reinen Dienstleistungen.

Zu Absatz 3

Die Definition von Unionswaren ist für die spätere Festlegung von Eingängen und Versendungen und den damit zusammenhängenden Meldepflichten von Bedeutung.

Zu Absatz 11 und 16

Die Verkehrsrichtungen werden festgelegt nach Zu- oder Abgang von Waren, unterteilt nach Handelspartnern im gesamten Ausland, Drittländern und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu Absatz 20

Die Definition von Importeur und Exporteur richtet sich nach der Regelung in Anhang 5, Abschnitt 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197. Diese Regelung legt zusätzlich zu den europäischen Vorgaben eine Hierarchie der einzelnen Kriterien fest, sodass eine eindeutige Benennung des Importeurs oder Exporteurs gewährleistet ist.

Zu Absatz 21

Anhand der deutschen Zollnummer zur Registrierung und Identifikation von Wirtschaftsbeteiligten (Economic Operator Registration and Identification Number - EORI-Nummer), wird ermittelt, ob eine Person aus Deutschland heraus Warenbewegungen mit Drittländern veranlasst. In der Intrahandelsstatistik erfolgt diese Ermittlung über die Registrierung zur Umsatzsteuernummer.

Zu Absätzen 22 und 23

Die Durchführung der Extrahandelsstatistik wird u.a. bestimmt durch Verwaltungsverfahren, die ihre Grundlage in zollrechtlichen Vorschriften haben (so beispielsweise das Zollanmeldeverfahren). Daher ist es erforderlich, dass die in der Extrahandelsstatistik verwendeten Begriffe mit denen der zollrechtlichen Vorschriften harmonieren.

Zu § 3 (Erhebungsgebiet)

Zu Absatz 1

Für die Erfassung von Meeresprodukten sowie der Erzeugnisse von Einrichtungen auf hoher See ist die Festlegung erforderlich, dass zum Erhebungsgebiet neben dem Staats-gebiet der Bundesrepublik Deutschland auch jene Gebiete gehören, in denen die Bundesrepublik Deutschland das ausschließliche Recht hat, das Meer und den darunterliegenden Meeresboden auszubeuten. Helgoland ist als Teil des deutschen Staatsgebietes auch Teil des Erhebungsgebietes, auch wenn es nicht Teil des Zollgebietes der Europäischen Union ist. In Büsingen ist dies nicht umzusetzen, da die Kontrolle des Warenverkehrs mit dieser deutschen Exklave in der Schweiz den schweizerischen Zollbehörden obliegt.

Zu § 4 (Inhalt)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift berücksichtigt, dass der Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union und der Warenverkehr mit Drittstaaten seit der Einführung des europäischen Binnenmarktes durch getrennte Systeme der Datengewinnung erfasst werden und daher unter methodischen Gesichtspunkten in vielen Fragen getrennt zu betrachten sind. Aufgrund der bereits erwähnten Änderung der zollrechtlichen Rahmenbedingungen ist diese grundsätzliche Unterscheidung eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen AHStatG.

Zu Absatz 2

Der Verwendungsbereich der Ergebnisse der Außenhandelsstatistik ist vielfältig. So ist sie Informationsgrundlage für Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung. Die Deutsche Bundesbank benötigt die Ergebnisse für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik. Diese ist Grundlage für die Berechnung des Vermögensstatus der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Ausland. Auch für die Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bedarf es detaillierter Ergebnisse der Außenhandelsstatistik. Die Außenwirtschaftspolitik benötigt vor allem branchenspezifische, d.h. tief nach Warengruppen untergliederte Ergebnisse. Darüber hinaus werden durch europäische Rechtsvorschriften Lieferverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union über Warenbewegungen in tiefer Untergliederung geregelt, die im deutschen Recht entsprechend umzusetzen sind.

Zu §5 (Durchführung)

Die Außenhandelsstatistik ist seit ihrem Bestehen eine zentrale Bundesstatistik. Sie kann technisch und methodisch nur von einer Stelle, dem Statistischen Bundesamt, vollständig durchgeführt werden. Die statistischen Daten werden zum Teil von der Zollverwaltung und die Kontrolldaten von den Finanzverwaltungen übermittelt, die Verantwortung für die Erhebung des Großteils der Angaben für die Intrahandelsstatistik und für die Erstellung der statistischen Ergebnisse verbleibt jedoch beim Statistischen Bundesamt.

Zu §6 (Anmeldungen)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz präzisiert, welche Waren und Warenbewegungen für die Intrahandelsstatistik anzumelden sind. Sowohl bei den Versendungen als auch bei den Eingängen sind zum einen die Waren im freien Verkehr zu berücksichtigen, aber auch Waren, die im Rahmen eines Zollverfahrens aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Erhebungsgebiet eingehen.

Zu Absatz 3

Bei Waren, bei denen der Grenzübertritt nicht das ausschlaggebende Kriterium zur Erfassung des volkswirtschaftlichen Warenbestandes darstellt, wird der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums als Kriterium für die Anmeldung herangezogen.

Zu Absatz 4

Um den Anforderungen der Vereinten Nationen gerecht zu werden, Daten nach dem Generalhandelskonzept zu liefern, d.h. nach einem reinen Territorialprinzip, sind auch Einfuhren auf und Ausfuhren aus Zolllagern und Freizonen zu erfassen. Um die Nachfrage der Europäischen Union und der meisten Nutzer nach einer Methodik zu bedienen, welche die Verfügbarkeit der Ware für die Volkswirtschaft berücksichtigt, ist es notwendig, Daten auch

nach dem Spezialhandelskonzept zu erheben, wobei Einfuhren erst bei der Entnahme aus dem Zolllager als solche erfasst werden.

Zu Absatz 6

Exterritoriale Einheiten im Sinne dieses Gesetzes sind grundsätzlich nicht als Teil des Erhebungsgebietes zu betrachten. Da die Definition hier neben Botschaften und anderen exterritorialen Gebieten im Sinne des Völkerrechts auch ausländische Streitkräfte auf deutschem Staatsgebiet und internationale Organisationen mit Sitz in Deutschland umfasst, wird auch der Begriff „Exterritoriale Einheiten“ im Gegensatz zum völkerrechtlichen „Exterritorialen Gebiet“ gewählt. Daher sind Warenbewegungen in diesem Zusammenhang als grenzüberschreitende Warenverkehre zu betrachten. Der Begriff der Exterritorialität ist in seiner Bedeutung nicht feststehend, sodass es erforderlich sein kann, etwa notwendige Konkretisierungen des Begriffs durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 8 festzulegen.

Zu § 7 (Erhebungsmerkmale)

Zu Absatz 1

Die genannten Erhebungsmerkmale entsprechen den in Anhang 1 Tabellen 34 bis 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 geforderten Variablen und Untergliederungen. Das AHStatG führt weitergehend aus, dass die Angaben zu diesen Merkmalen grundsätzlich von den auskunftspflichtigen Personen sowohl für den Eingang als auch für die Versendung zu melden sind. Die von der Europäischen Union geforderten Merkmale Bestimmungs- und Ursprungsregion werden in Bezug auf Deutschland als Bundesland spezifiziert. Als Neuerung kommt bei den Erhebungsmerkmalen für alle Warenverkehre der Versendung die Angabe des Ursprungslands der Ware und die verpflichtende Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Warenempfängers hinzu, um den Austausch von Einzeldaten auf EU-Ebene zu ermöglichen. Dementsprechend sind die neuen Merkmale auf der Versendungsseite vollständig durch EU-Recht vorgegeben. Der Erfüllungsaufwand für die neuen Merkmale sowie die dadurch notwendige Untergliederung der Merkmale nach rechtlichen Einheiten ist vollständig durch EU-Recht induziert. Der Aufwand auf der Eingangsseite wird durch EU-Recht ermöglicht und durch nationales Recht festgeschrieben, da sonst keine optimale Datengewinnung auf der Eingangsseite möglich wäre.

Zu Absatz 2

Zur Nutzung der ausgetauschten Einzeldaten ist eine eindeutige Zuordnung der an den Warenbewegungen beteiligten Personen notwendig. Aus diesem Grund ist in der Intrahandelsstatistik im Bereich Versendungen die verpflichtende Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Partnerunternehmens im Land des Wareneingangs unerlässlich. Der Aufwand auf der Eingangsseite wird durch EU-Recht ermöglicht und durch nationales Recht festgeschrieben, da sonst keine optimale Datengewinnung auf der Eingangsseite möglich wäre. Der Mehraufwand für die Unternehmen ist dadurch gerechtfertigt, dass auf der Seite des Wareneingangs potentiell starke Entlastungen durch die ausgetauschten Einzeldaten der Partnerländer entstehen können.

Zu Absatz 3

Um in der Extrahandelsstatistik darüber hinaus die korrekte Zuordnung von Warenverkehren zu Mitgliedstaaten im Rahmen der zentralen Zollabwicklung zu ermöglichen, wird die Information über den Mitgliedstaat, in dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Zollanmeldung befindet, benötigt. Quasi-Importe oder -Exporte - dies sind solche, bei denen lediglich eine Durchfuhr vorliegt, die aufgrund der Zollanmeldung, jedoch als Einfuhr oder Ausfuhr gemeldet werden - sind ebenfalls leichter zu identifizieren, wenn dieses Merkmal vorliegt.

Zu 8 (Hilfsmerkmale)

Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen, also insbesondere für das Erhebungs- und teilweise auch das Aufbereitungs- und Darstellungsverfahren unentbehrlich sind. Sie dienen vor allem der Identifikation der auskunftspflichtigen Einheit zu vorgenanntem Zweck. Neben Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sind für die Intra- und Extrahandelsstatistik weitere Identifikatoren erforderlich.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe b

Die Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind im Intrahandel als wichtige Identifikationsnummern anzugeben. Um innerhalb von Organkreisen mit mehreren Organgesellschaften diejenige zu identifizieren, welche den Warenverkehr tatsächlich durchführt und Auskunft darüber geben kann, ist die Umsatzsteuernummer der betreffenden Organgesellschaft anzugeben, nicht die des Gruppenoberhauptes.

Zu Buchstabe c

Darüber hinaus ist insbesondere bei größeren Unternehmen eine zuständige Ansprechperson zur reibungslosen Kommunikation bei Rückfragen unerlässlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe b

Im Extrahandel sind wichtige Identifikationsnummern der Zollbehörden die EORI und Import „One-Stop-Shop“ Nummer (IOSS-Nummer), falls die EORI-Nummer nicht vorhanden ist, eine durch ein Drittland vergebene Nummer (Third Country Unique Identifier, TCUI) als eindeutiger Identifikator. Sollte die verwendete Identifikationsnummer im Zoll sich ändern oder eine weitere Nummer eingeführt werden, die es ermöglicht, einen Auskunftspflichtigen zur Außenhandelsstatistik zu identifizieren, ist es zur Weiterführung der Außenhandelsstatistik unerlässlich, den neuen Identifikator mit zu erfassen.

Zu Buchstabe c

Darüber hinaus ist insbesondere bei größeren Unternehmen eine zuständige Ansprechperson zur reibungslosen Kommunikation bei Rückfragen unerlässlich.

Zu § 9 (Auskunftspflicht)

Zu Absatz 1

Um die nationalen und europäischen Qualitätsstandards erfüllen zu können, ist die Anordnung einer Auskunftspflicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Um die hinreichende Qualität der Außenhandelsstatistik sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Auskunftspflichtigen Rückfragen beantworten, z. B. wenn Anmeldungen unvollständig oder nicht plausibel sind.

Zu Nummer 2

Um die Verwaltungsdaten effektiv für die Qualitätskontrolle nutzen zu können, ist es erforderlich, Rückfragen zu diesen Daten stellen zu dürfen.

Zu Nummer 3

Zu Nummer 4

Damit die Daten, die das Statistische Bundesamt im Rahmen des Mikrodatenaustausches erhält, effektiv für die Erstellung der Außenhandelsstatistik genutzt werden können, ist es erforderlich, im Zweifelsfall Rückfragen zu diesen Daten stellen zu dürfen.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich ist für die Außenhandelsstatistik auskunftspflichtig, wer grenzüberschreitende Warenverkehre veranlasst. Dies sind der Importeur oder Exporteur oder sein Fiskalvertreter.

Zu Absatz 4

Die Beschränkung der Meldepflicht auf umsatzsteuerpflichtige Unternehmer schränkt den Kreis der Auskunftspflichtigen so ein, dass der Abgleich mit den Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen als Kontrollinstrument möglichst effektiv ist. Für besondere Waren und Warenbewegungen sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zum Teil auch Privatpersonen auskunftspflichtig.

Zu Absatz 5

Da in der Intrahandelsstatistik mit Ausnahme der besonderen Waren und Warenbewegungen nur umsatzsteuerpflichtige Unternehmer auskunftspflichtig sind, müssen diese, auch wenn sie in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, Warenverkehre an Privatpersonen in Deutschland dem Statistischen Bundesamt melden, da dieser sonst nicht erfasst würde. Mit Versandhändlern sind in diesem Zusammenhang alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen gemeint, die direkt mit Privatpersonen grenzüberschreitenden Handel treiben, unabhängig davon, ob dies einen Schwerpunkt der Unternehmensaktivität bildet.

Zu § 10 (Datenquellen und Meldewege)

Zu Absatz 1

Falls für einen innergemeinschaftlichen Warenverkehr eine Zollanmeldung abzugeben ist, so ist die Intrahandelsstatistik den Zollanmeldungen zu entnehmen und durch die Zollbehörden zu übermitteln. Ist keine Zollanmeldung bei einer deutschen Zollbehörde für diesen Warenverkehr abzugeben, sind die Meldungen vom Importeur oder Exporteur oder seinem Fiskalvertreter direkt gegenüber dem Statistischen Bundesamt abzugeben. Dies gilt auch, wenn die Ware, welche über die Grenze bewegt wird, nicht in den freien Verkehr übergeführt wurde. Solange für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr keine Zollanmeldung abzugeben ist, ist eine Intrahandelsmeldung die einzige hinreichend detaillierte Datenquelle.

Zu 3

Da die Extrahandelsstatistik weitestgehend aus Daten der Zollanmeldungen erstellt wird, sind die Zollbehörden auch Meldestellen für die Extrahandelsstatistik sowie für die genannten Ausnahmen der Intrahandelsstatistik.

Zu 5

Falls im Warenverkehr zum Extrahandel keine Zollanmeldung abzugeben ist, wird entsprechend der Regelung für die Intrahandelsstatistik nach Absatz 1 verfahren, wonach die Meldungen vom Importeur oder Exporteur oder seinem Fiskalvertreter direkt gegenüber dem Statistischen Bundesamt abzugeben sind.

Zu § 11 (Berichtszeitraum, Meldefrist und Erhebungszeitraum)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift legt fest, welcher Monat als Berichtszeitraum gilt.

Zu Absatz 2

In den Fällen, in denen sich die Außenhandelsstatistik auf die Datenerfassung der Zollbehörden stützt, gilt abweichend von Absatz 1, dass Berichtszeitraum der Kalendermonat ist, in dem die Waren in das Zollverfahren überführt werden.

Zu Absatz 4

Um nachträglich gewonnene Erkenntnisse für die Steigerung der Qualität nutzbar zu machen, ist es erforderlich, die vorangegangenen Jahre als Aufbereitungs- und Revisionszeiträume festzulegen. Um die Informationen, die im Nachhinein über die Vorjahre gewonnen werden, prüfen zu können, ist es notwendig, dass die Unternehmen die entsprechenden Unterlagen aufbewahren müssen.

Zu § 12 (Übermittlung von Daten und Informationen durch die Behörden)

Zu Absatz 1

Um die Auskunftspflichtigen identifizieren und Rückfragen stellen zu können, werden zusätzlich zu den Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die unmittelbar für den Datenabgleich mit den erhobenen Intrahandelsdaten nötig sind, auch solche Daten übermittelt, die zur besseren Identifikation der Steuerpflichtigen dienen oder im Falle von Rückfragen die Ausprägungen der erhobenen Merkmale verifizieren. Dies können beispielsweise neue Anschriften, Informationen zu umsatzsteuerrechtlichen Organschaftsverhältnissen oder Angaben zu inländischen Steuerbevollmächtigten bei ausländischen Unternehmen sein.

Zu Absatz 3

Aus den in Absatz 1 genannten Gründen vereinfachen auch im Bereich der Extrahandelsstatistik zusätzliche Identifikatoren die Zuordnung der Daten zu Auskunftspflichtigen für eventuelle Rückfragen sowie für den Austausch von Einzeldaten. Zusätzlich hat der Zoll als Vollzugsbehörde die Möglichkeit, Meldungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Auch diese Informationen erhöhen die Qualität der Außenhandelsstatistik.

Zu Absatz 4

Um Warenbewegungen zu erfassen, bei denen unter Umständen kein Grenzübertritt vorliegt, oder kein geeignetes Kriterium für den Export oder Import darstellt, sind neben besonderen Definitionen für die Warenbewegungen auch andere Datenquellen nötig. Diese Fälle können durch Rechtsverordnung nach § 18 Nummer 12 geregelt werden.

Zu § 13 (Verzeichnis aller am Außenhandel beteiligten Personen)

Zu Absatz 1

Um die Auskunftspflichtigen identifizieren und Rückfragen stellen zu können, führt das Statistische Bundesamt ein Verzeichnis über diejenigen Personen, die am Außenhandel beteiligt sind.

Zu Absatz 2

Soweit möglich, sollen für die Durchführung der Außenhandelsstatistik zur Minimierung der Belastung der Auskunftspflichtigen Verwaltungsdaten verwendet werden. Hierfür wird eine Infrastruktur benötigt, die die verschiedenen Datenquellen nach Absatz 5 nutzt und gleichzeitig die Einzeldaten der Unternehmen so kurz wie möglich speichert.

Zusätzlich zur „regulären“ Außenhandelsstatistik nach Warennummern (Anhang 1 Tabellen 33 bis 37 der Durchführungsverordnung 2020/1197) sieht Anhang 1 Tabelle 16 der vorgenannten Verordnung die Statistik über den internationalen Warenhandel nach Unternehmensmerkmalen (TEC) vor. Hierzu ist es nötig, die Daten der Außenhandelsstatistik mit dem Unternehmensregister zusammenzuführen und ein Verzeichnis über die Identifikatoren der Unternehmen zu führen, welche grenzüberschreitende Lieferungen durchführen.

Die Statistik nach TEC führt zwei wichtige Statistikbereiche, die Unternehmensstatistik und die Außenhandelsstatistik zusammen. Zu diesem Zweck wird der Warenverkehr zwischen Ländern nach Wirtschaftszweigen, Größenklasse der Unternehmen, Handelskonzentration, geografischer Diversifizierung und gehandelten Produkten gegliedert. Die neuen Informationen werden für genauere Analysen genutzt, etwa um die Rolle europäischer Unternehmen im Rahmen der Globalisierung oder die Auswirkungen des internationalen Warenverkehrs auf Beschäftigung, Produktion und Wertschöpfung zu bewerten.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift regelt, welche Angaben in der Datenbank geführt werden.

Zu Nummer 2

Der Aufbereitungszeitraum (vgl. § 11 Absatz 4) erfordert die Speicherung der gemeldeten Daten des aktuellen Kalenderjahres und der letzten drei Kalenderjahre.

Zu Nummer 3

Über die Nummer 2 hinausgehend müssen die Identifikatoren, Adressdaten und Gesamtwerte aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung, nicht jedoch die gemeldeten Einzeldaten, für weitere Jahre vorgehalten werden, um die Auskunftspflichtigen bei Bedarf auch für die Revision von Ergebnissen der zurückliegenden Jahre aus den gemeldeten Steuerwerten der jeweiligen Vorjahre bestimmen zu können. Die Speicherung der Summen der übermittelten Daten pro Monat ist zur Bildung längerer Zeitreihen im Hinblick auf Untersuchungen der Unternehmensgröße der am Außenhandel beteiligten auskunftspflichtigen Personen notwendig. Zusätzlich ist eine wiederholte Heranziehung zur Außenhandelsstatistik grundsätzlich zu vermeiden. So kann ein Heranziehungsbescheid aus einem früheren Jahr durch den Nachweis einer ununterbrochenen Auskunftspflicht für einen aktuellen Sachverhalt genutzt werden.

Zu Absatz 4

Aufgrund der monatlichen Periodizität der statistischen Erhebungen und entsprechenden Datenlieferungen ist eine monatliche Aktualisierung des Verzeichnisses angezeigt.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Die Angaben zur Außenhandelsstatistik sind die primäre Quelle für die in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben.

Zu Nummer 2

Die Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und Zollbehörden werden ebenfalls genutzt, da auch hier die Zuordnung über den gesamten Aufbereitungszeitraum gewährleistet sein muss. Zusätzlich zu den Verwaltungsdaten deutscher Stellen werden zur Umsetzung und Nutzung des Mikrodatenaustausches nach Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EU) 2019/2152 auch die Daten vorgehalten, die von den statistischen Ämtern anderer EU-Mitgliedstaaten an das Statistische Bundesamt übermittelt werden, wozu auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners gehört.

Zu Nummer 3

Allgemein zugänglich sind Informationsquellen, die sich sowohl ihrer technischen Ausgestaltung als auch ihrer Zielsetzung nach dazu eignen, einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis, mithin jedermann, Informationen zu vermitteln.

Zu § 14 (Abdeckungsgrad der Intrahandelsstatistik und Befreiungen von der Anmeldung)

Durch den Wegfall der Meldepflicht zu den Wareneingängen im Intrahandel besteht nunmehr die Möglichkeit, den Abdeckungsgrad der Wareneingänge national festzulegen. Es bietet der deutschen Außenhandelsstatistik die Möglichkeit, je nach den Erfahrungen, die mit den übermittelten Einzelangaben von den anderen statistischen Ämtern der Europäischen Union gesammelt werden, den Abdeckungsgrad anzupassen und die Anmeldeschwelle durch Rechtsverordnung nach § 15 Nummer 7 festzulegen.

Zu § 15 (Datenübermittlung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift dient der nationalen Umsetzung von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152, wonach die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Einzelangaben zu Versendungen an die entsprechenden statistischen Stellen der anderen EU-Mitgliedstaaten übermitteln.

Zu Absatz 2

Im Rahmen des Einzeldatenaustausches ist nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 auch der Austausch von Daten vorgesehen, die den statistischen Stellen von den Zollbehördenstellen des jeweiligen EU-Mitgliedstaates übermittelt werden. Dies bedeutet einen gewissen Verwaltungsaufwand, bewirkt jedoch, dass ein Informationsausfall im Zuge von mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligungen beim Zoll vermieden werden kann. So kann auch die Notwendigkeit von zusätzlichen statistischen Direktmeldungen zur Extrahandelsstatistik reduziert oder vermieden und somit die Belastung der Anmeldepflichtigen so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Absatz 3

Hierbei handelt es sich um eine Übermittlungsregelung nach § 16 Absatz 4 Satz 2 BStatG. Die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder benötigen zur Planung in Bezug auf

die Entwicklung bestimmter Wirtschaftsbereiche Daten auch dann, wenn dieser Wirtschaftsbereich von einem oder wenigen Unternehmen dominiert wird. Da diese Daten an einen begrenzten Kreis von Adressaten gehen, überwiegt das wirtschaftspolitische Interesse in diesem Fall die Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen.

Zu Absatz 5

Die Nutzung der von den anderen EU-Mitgliedstaaten gelieferten Daten zu Wareneingängen im Erhebungsgebiet erfüllt mehrere Zwecke: Einerseits ermöglichen die Einzeldaten den Abgleich mit den eigenen erhobenen Spiegeldaten und stellen damit ein zusätzliches Instrument der Qualitätskontrolle der deutschen Außenhandelsstatistik dar. Andererseits gestatten sie es, methodische Unterschiede in der Datenerfassung besser zu erkennen und dadurch Asymmetrien zwischen den Ergebnissen der deutschen Außenhandelsstatistik und denen der europäischen Partnerländer abzubauen.

Falls sich im Abgleich mit den Daten der Partnerländer erweist, dass diese zuverlässig sind und von mindestens gleicher Qualität mit allenfalls geringen methodischen Unterschieden, können sie schrittweise die Daten eines Teils der Anmelder ersetzen und so zur Entlastung der Auskunftspflichtigen beitragen.

Zu Absatz 6

Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/2152 darf das Statistische Bundesamt mit den für die Erstellung der Außenhandelsstatistik zuständigen Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten Daten austauschen, die für die Qualitätssicherung der Außenhandelsstatistik erforderlich sind. Dieser Austausch umfasst auch die Übermittlung von Einzelangaben zu Eingängen an die entsprechende statistische Stelle des EU-Mitgliedstaates und die Beantwortung von Rückfragen der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten, denen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 Angaben übermittelt wurden.

Zu § 16 (Datenaustausch mit der Deutschen Bundesbank)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage für einen Datenaustausch von Angaben zu grenzüberschreitenden Veredelungsdienstleistungen zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank. Sie ist eine besondere Rechtsvorschrift nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BStatG. Sie dient vor allem der Verbesserung der Qualität und Kohärenz der Außenhandelsstatistik und der Zahlungsbilanzstatistik in der Abbildung von grenzüberschreitenden Veredelungsverkehren, die im Rahmen der Globalisierung eine besondere Rolle einnehmen. Hintergrund ist, dass im Rahmen von Veredelungsgeschäften die Außenhandelsstatistik die physische Bewegung der Waren erfasst, in der Zahlungsbilanz hingegen die Warenbewegung unberücksichtigt bleibt und nur das Veredelungsentgelt als Dienstleistung berücksichtigt wird. Durch den Einzeldatenaustausch kann sichergestellt werden, dass Erfassungslücken in beiden Statistiken vermieden und dadurch Qualität und Kohärenz der Statistiken verbessert werden. Der Datenaustausch von Angaben zu grenzüberschreitenden Veredelungsdienstleistungen zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank ist auch durch die Verpflichtung zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Statistischen System (EES) und dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) begründet (vgl. Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken und Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank).

Zu Absatz 2

Entsprechend des in Absatz 1 genannten Zwecks übermittelt die Deutsche Bundesbank dem Statistischen Bundesamt solche Daten, die eine Überprüfung der Angaben zu den Erhebungsmerkmalen zulassen.

Zu Absatz 4

Um dem Gebot der Trennung von statistischen Aufgaben und dem Verwaltungsvollzug zu entsprechen, dürfen die übermittelten Einzelangaben nur in besonderen, von nichtstatistischen Aufgaben abgeschotteten Bereichen des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Bundesbank verwahrt werden.

Außer durch technische und organisatorische Maßnahmen wird der Schutz der übermittelten Angaben auch durch personelle Maßnahmen durch Verpflichtung der beteiligten Personen zur statistischen Geheimhaltung entweder als Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder durch Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sichergestellt.

Zu Absatz 5

Um festgestellte Inkohärenzen in den Einzeldaten der jeweiligen Statistikstellen korrigieren und ggf. Maßnahmen zu deren Behebung direkt bei der zuständigen Stelle veranlassen zu können, ist der Austausch der Prüfergebnisse, die aus den zusammengeführten Datensätzen gewonnen wurden, erforderlich.

Zu § 17 (Veröffentlichung)

Diese Vorschrift stellt im Zuge der Umstrukturierung durch die Verordnung (EU) 2019/2152 klar, dass die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik wie bisher, insbesondere in den nachfolgend dargestellten Aufgliederungen unter Anwendung der Regelung zur sog. „passiven Geheimhaltung“ nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/2152 veröffentlicht werden.

Seit Einführung des Europäischen Binnenmarktes werden die Methodik und das Programm der deutschen Außenhandelsstatistik maßgeblich durch die Europäischen Verordnungen bestimmt, welche die Gemeinschaftsstatistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern anordnen. Da diese Rechtsakte mit Wirkung vom 1. Januar 2022 durch die Verordnung (EU) 2019/2152 aufgehoben werden, bestimmt ab diesem Zeitpunkt Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 das Programm der Gemeinschaftsstatistiken über den Außenhandel. Dieses EU-weit einheitliche Programm orientiert sich an der warensystematischen Gliederung der EU-einheitlichen Kombinierten Nomenklatur (KN), die den Kapiteln 1 bis 97 des deutschen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) entspricht. Darüber hinaus veröffentlicht das Statistische Bundesamt zusätzlich zu der KN Importe und Exporte von vereinfachten Meldungen und besonderen Warenverkehren in den Kapiteln 98 und 99 des WA, sowie Außenhandelsdaten nach Bundesländern, der Standard International Trade Classification (SITC), dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP), den Main Industrial Groupings (MIG), den Broad Economic Categories (BEC), dem Einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST), den Einfuhr- und Ausfuhrarten, dem Sitz des Ein- und Ausführers, sowie nach den Warengruppen und Warenuntergruppen der Ernährungs- und der Gewerblichen Wirtschaft (EGW). Zudem stellt das Statistische Bundesamt den statistischen Ämtern der Länder detaillierte Außenhandelsergebnisse für ihr jeweiliges Land zur Verfügung, um den Landesämtern eine weitere Nutzung ihrer Länderergebnisse zu ermöglichen. Diese tiefe Untergliederung der Veröffentlichung dient dem dauerhaften, hohen Bedarf an detaillierten Daten der Außenhandelsstatistik von Seiten öffentlicher Institutionen, der Wissenschaft, der privaten Wirtschaft und zahlreicher Verbände.

Wenn ein Unternehmen einen Antrag nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/2152 gestellt hat, entscheiden die nationalen Behörden, ob statistische Ergebnisse in Bezug auf die betreffenden Ein- oder Ausfuhren ohne Änderung verbreitet werden können oder ob die statistischen Ergebnisse auf begründetes Ersuchen dieses Ein- oder Ausführers so geändert werden, dass er nicht identifiziert werden kann. Da Unterschiede in der Geheimhaltungspraxis zwischen den Veröffentlichungen der deutschen statistischen Ämter einerseits und der europäischen Außenhandelsstatistik andererseits weder praktisch umsetzbar sind noch den Auskunftspflichtigen vermittelt werden könnten, wird dieses von der EU vorgeschriebene Verfahren wie bisher auch auf die deutsche Außenhandelsstatistik angewandt.

Zu § 18 (Verordnungsermächtigung)

Die Durchführung der Außenhandelsstatistik bedarf weiterer Ausführungen, um die praktische Durchführung der Erhebung zu regeln. Diese Vorschrift ermöglicht es, auf Änderungen der Rahmenbedingungen oder der Anforderungen an die Außenhandelsstatistik durch den Erlass von Rechtsverordnungen flexibel reagieren zu können, ohne das Gesetz durch die Regelung von Einzelheiten zu überfrachten und unübersichtlich zu machen. So können beispielsweise eventuell erforderliche Änderungen der Anmeldeschwellen zur weiteren Entlastung der Auskunftspflichtigen ohne größeren Aufwand herbeigeführt werden.

Zu Nummer 2

Die Regelungen zu den Datenquellen und Meldewegen sollten möglichst flexibel an die technischen Möglichkeiten und die zur Verfügung stehenden Datenquellen angepasst werden können. Dies betrifft insbesondere die Regelung, für welche Warenverkehre eine Meldung direkt an das Statistische Bundesamt abgegeben werden muss, wenn über die Transaktion eine Zollanmeldung vorliegt, die jedoch beispielsweise nicht den innergemeinschaftlichen Warenverkehr abdeckt, welcher einer Warenbewegung im Extrahandel folgt oder ihr vorangeht.

Auch die Datenübermittlung der Zollbehörden an das Statistische Bundesamt zu den Extrahandelsverkehren bedarf weiterer Regelungen. Sie sind nötig, um diese an den möglichen Datenaustausch der Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten untereinander, sowie an Veränderungen in der Zollanmeldung anzupassen, wenn diese Auswirkungen auf die Erfassung der Angaben zu den Merkmalen nach § 7 und § 8 hat. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Übermittlung spezieller Datenquellen des Zolls, z.B. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders oder Zollverfahren wie den Veredelungen, näher zu regeln.

Zu Nummer 4

Für den Extrahandel müssen gegebenenfalls weitere Identifikatoren als Hilfsmerkmale geregelt werden.

Zu Nummer 6

Die Übermittlung der genannten Verwaltungsdaten dient vor allem zur Qualitätskontrolle und zur Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie zur Erfassung besonderer Waren und Warenbewegungen.

Zu Nummer 7

Die Anmeldeschwellen im Intrahandel müssen auf Grund der Veränderungen in der Größenstruktur der im Außenhandel aktiven Unternehmen jährlich neu berechnet und bei Bedarf angepasst werden.

Zu Nummer 8

Die insbesondere in § 2 geregelten Begriffsbestimmungen, speziell zu den in § 7 und § 8 genannten Merkmalen, bedürfen für die regelmäßige Anwendung in vielen Einzelfällen näherer Ausführungen.

Zu Nummer 10

Die grundsätzliche Möglichkeit von Befreiungen von den Anmeldungen ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197. Es ist erforderlich, eine Abwägung zwischen den Qualitätsanforderungen an die Außenhandelsstatistik und dem Bestreben nach einer möglichst geringen Belastung der Auskunftspflichtigen vorzunehmen. Daraus können sich Befreiungsmöglichkeiten ergeben, die im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln sind.

Zu Nummer 11

Der Anteil der vereinfacht anmeldbaren Warenverkehre am Wert aller Warenverkehre ist für die Versendungen in der Intrahandelsstatistik in europäischen Rechtsvorschriften festgelegt. Bei Änderungen der Wirtschaftsstruktur und des Gesamtumfangs des Außenhandels kann sich daraus ein kurzfristiger Anpassungsbedarf für die betreffenden Schwellenwerte und die Kriterien für die vereinfachte Anmeldung von Warenverkehren ergeben, welche jedoch den Sinngehalt der Vereinfachungen nicht in Frage stellen.

Zu Nummer 12

Besondere Waren und Warenbewegungen sind nach § 2 Absatz 7 definitionsgemäß solche, bei denen die in §§ 6 und 10 getroffenen Regeln zu Anmeldeverfahren und Meldewegen keine vollständige Erfassung gewährleisten können. Auch die Regelung der Auskunftspflicht nach § 9 erfasst nicht diejenigen Waren, bei denen der Grenzübertritt nicht zu ermitteln ist oder kein sinnvolles Kriterium für die Verfügbarkeit für die Volkswirtschaft darstellt. Daher sind für diese Waren gesonderte Regelungen zu treffen und es bedarf besonderer Datenquellen, wie beispielsweise die Schiffsregister oder Luftfahrzeugregister, um Daten zu erhalten und Auskunftspflichtige bestimmen zu können.

Zu Nummer 13

Die Notwendigkeit zur zeitnahen Reaktion auf Änderungen im Zollrecht gilt insbesondere für die Identifikationsnummern zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen.

Zu Nummer 14

Die Befreiung von der Pflicht zur elektronischen Anmeldung betrifft vor allem kleinere Verkehre im Extrahandel. Zum einen sind dies besondere Fälle der Zollanmeldung, wie beispielsweise Futter in der Landwirtschaft oder Massengüter wie Kies und Zement, die nach der Zollverordnung anzumelden sind. Falls man in diesen Fällen eine elektronische Anmeldung verlangen würde, wäre dies vom Umsetzungsaufwand sowohl für den Auskunftspflichtigen als auch für die Zollbehörden unverhältnismäßig. Gleiches gilt für die Belieferungen von Seeschiffen, die dem Statistischen Bundesamt direkt gemeldet werden sowie die Vorabinformationen durch Betreiber von Elektrizitätsnetzen. Da dies bestimmbare Gruppen von Anmeldungen betrifft, ist eine Regelung erforderlich, die über die Befreiungen von einzelnen Meldern auf Antrag nach § 11a BStatG hinausgeht.

Zu Nummer 15

Die Einzelheiten der Datenübermittlung nach § 15 Absatz 1 im Rahmen des Einzeldatenaustausches müssen bei Bedarf auch auf technische Anforderungen von Seiten der Euro-

päischen Kommission (Generaldirektion Eurostat) angepasst werden. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Anforderungen bereits mit Inkrafttreten des AHStatG sowie von Anhang 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 zur Umsetzung der Verordnung 2019/2152 bereits komplett ausgearbeitet sind. Darüber hinaus sind bei den europäischen Vorschriften zum Einzeldatenaustausch auf Grund ihrer technischen Natur und der Neuheit des Verfahrens Anpassungen zu erwarten, sodass auch die Umsetzung im deutschen Recht flexibel und daher in einer Rechtverordnung erfolgen sollte.

Zu § 19 (Bußgeldvorschrift)

Mit dieser Vorschrift wird von der Öffnungsklausel in § 23 BStatG Gebrauch gemacht. Der bisherige Bußgeldrahmen für ordnungswidriges Handeln in Höhe von bis zu fünftausend Euro nach § 23 Absatz 3 BStatG wird in vielen Statistikbereichen als eine zu milde Sanktionsmöglichkeit für die Verletzung der statistischen Meldepflichten angesehen und kann auch unter dem Gesichtspunkt der generalpräventiven Funktion einer Bußgeldverhängung nicht wirkungsvoll dazu beizutragen, dass die auskunftspflichtigen Unternehmen in der Zukunft die gesetzte Ordnung beachten und ihren statistischen Meldepflichten nachkommen. Dies gilt insbesondere für Großunternehmen und Konzerne, für die ein Bußgeld in Höhe von bis zu fünftausend Euro weder eine spürbare Sanktion noch einen wirksamen Pflichtenappell zur Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflichten in der Zukunft darstellt.

Die Außenhandelsstatistik stellt nach der Zahl der Meldepflichtigen und der abgebildeten Wirtschaftsaktivität von jährlich circa 2,3 Billionen Euro für Im- und Exporte die größte Wirtschaftsstatistik dar. Sie liefert Daten in sehr tiefer Untergliederung (circa 10 000 Warennummern). Aus Qualitätsgründen müssen nicht nur für die Gesamtergebnisse, sondern für jede Einzelposition verlässliche statistische Ergebnisse generiert werden. Für die hohe Gesamtzahl der Meldungen mit einer Vielzahl von Warennummern sind teilweise relativ wenige Melder verantwortlich, wodurch die Auswirkungen von einzelnen Meldeausfällen weiter verschärft werden. Die Versendungsdaten des Intrahandels sind ab dem Jahr 2022 nach der Verordnung (EU) 2019/2152 an die statistischen Ämter der anderen EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln. Unter den Auskunftspflichtigen befinden sich zahlreiche Großunternehmen und Konzerne. Selbst wenn sich nur eines dieser Großunternehmen oder Konzerne der Meldepflicht entzieht, kann dies die Aussagekraft der Bundesstatistik erheblich in Frage stellen. Im Rahmen des vorgesehenen Datenaustausches wären von Auskunftsverweigerern die Außenhandelsstatistiken aller weiteren EU-Mitgliedstaaten betroffen. Da die Verletzung der Meldepflicht somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die statistischen Ergebnisse und damit weitreichende wirtschafts- und fiskalpolitische Entscheidungen haben kann, ist nur die Verhängung eines deutlich erhöhten Bußgeldes angemessen und geeignet, die Auskunftspflichtigen künftig zur Erfüllung ihrer statistischen Auskunftspflichten anzuhalten. Hierfür ist der Bußgeldrahmen in Höhe von bis zu 50 000 Euro erforderlich, angemessen und auch verhältnismäßig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Einführung der Öffnungsklausel kann die Obergrenze des Bußgeldes für die einzelnen Fachstatistikbereiche abweichend von § 23 Absatz 3 BStatG festgelegt werden. In vielen Statistikbereichen wird der bisher geltende Bußgeldrahmen von bis zu fünftausend Euro als keine ausreichende Sanktionsmöglichkeit für die Verletzung der statistischen Auskunftspflicht angesehen und trägt auch unter dem Gesichtspunkt der generalpräventiven Funktion einer Bußgeldverhängung nicht wirkungsvoll dazu bei, die Auskunftspflichtigen zur Abgabe ihrer Meldungen anzuhalten. Dies gilt insbesondere für große Unternehmen und Konzerne, deren fehlende statistische Angaben die Aussagekraft der statistischen Ergebnisse erheblich in Frage stellen können.

Zu Nummer 2

Mit dieser Vorschrift werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 23 Absatz 1 und 2 BStatG auf die Vorerhebungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BStatG mit Auskunftspflicht ausgedehnt. Dies ist aus systematischen Gründen erforderlich, da keine sachlichen Gründe dafürsprechen, auskunftspflichtige Erhebungen von Angaben für bundesstatistische Zwecke diesbezüglich unterschiedlich zu behandeln. Auch ist den Auskunftspflichtigen kaum vermittelbar, warum die auskunftspflichtige Erhebung von Angaben für Zwecke der Bundesstatistik einmal bußgeldbewährt ist und einmal nicht, obwohl in beiden Fällen dieselbe Bundesstatistik betroffen ist.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken)

Zu § 1 (Aufgabe des Statistischen Bundesamtes)

Mit dem Gesetz soll der nationale und europäische Austausch von Mikrodaten geregelt werden, der für die Prüfung und Verbesserung der Qualität der Daten multinationaler Unternehmensgruppen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und den Wirtschaftsstatistiken erforderlich ist. Der Austausch von Mikrodaten ist eine notwendige Voraussetzung für die Feststellung von Inkohärenzen in den Mikrodaten, die aus verschiedenen Wirtschaftsstatistiken unterschiedlicher Datenproduzenten stammen. So werden beispielsweise Einzeldaten und Methoden der Außenhandels- und Produktionsstatistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit Einzeldaten der Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank abgeglichen, um ihre korrekte Erfassung in den VGR zu sichern. Um festgestellte Inkohärenzen nachhaltig zu beseitigen, ist es sinnvoll, Anpassungen nicht nur in den VGR selbst, sondern auch in den zu Grunde liegenden Wirtschaftsstatistiken vorzunehmen.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) ist es die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, VGR und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen. Deshalb fällt auch die Qualitätssicherung der VGR in die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes. Das schließt eine Koordinierungsfunktion mit anderen Statistikstellen ein, die Daten für die VGR bereitstellen. Die Aufgabe, die einheitliche und termingemäße Erstellung von Bundesstatistiken durch die Länder zu koordinieren sowie die Qualität der Ergebnisse dieser Statistiken in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder zu sichern, ist in § 3 Absatz 1 Nummer 2 BStatG festgelegt. Die Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder wird in § 3a BStatG geregelt. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit sie für die Durchführung von Bundesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik zuständig sind, die Ausführung einzelner Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarung oder auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung auf andere statistische Ämter übertragen. Die enge Zusammenarbeit des Statistischen Bundesamtes mit der Deutschen Bundesbank ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 17 BStatG. Dabei ist insbesondere die Wahrnehmung statistischer Aufgaben durch die Deutsche Bundesbank nach §18 Bundesbankgesetz und im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) nach Artikel 5 der Satzung des ESZB und der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank sowie die Beachtung der unabhängigen Stellung der Bundesbank im Rahmen der Europäischen Verträge zu berücksichtigen. Zudem sind bilateral getroffene Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt und der Deutschen Bundesbank, insbesondere zur geteilten Verantwortung für bestimmte Statistiken wie die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder die Zahlungsbilanzstatistik, zu berücksichtigen.

Für die Sicherstellung der Qualität der Statistiken der Deutschen Bundesbank ist jedoch allein die Deutsche Bundesbank selbst verantwortlich. Dies gilt ebenso für das Statistische Bundesamt und für alle sonstigen Statistikproduzenten nach § 2 Absatz 2.

Regelmäßige Arbeiten zur statistikübergreifenden Qualitätssicherung der Daten zu multinationalen Unternehmensgruppen (MUG) sind eine neue Aufgabe für das Statistische Bundesamt, die den Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen erforderlich macht. Erhöhter Aufwand entsteht auch bei den statistischen Ämtern der Länder, der Deutschen Bundesbank und sonstigen Statistikproduzenten, soweit sie sich an den Qualitätssicherungsarbeiten bei den zu Grunde liegenden Wirtschaftsstatistiken beteiligen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In dieser Vorschrift werden für das Gesetz relevante Begriffe definiert.

Zu Absatz 1

Eine Unternehmensgruppe ist ein Zusammenschluss von rechtlichen Einheiten, wobei mindestens zwei juristische Personen über Kontrollbeziehungen verbunden sind. Das Gruppenoberhaupt der Unternehmensgruppe fungiert als das höchste Kontrollorgan in der Gruppe und wird von keiner anderen Einheit kontrolliert. Das Gruppenoberhaupt einer Unternehmensgruppe kann auch eine natürliche Person sein; in diesem Fall müssen mindestens zwei juristische Personen von dieser natürlichen Person kontrolliert werden. Für die globale Betrachtung einer Unternehmensgruppe ist es unerheblich, in welchem Land die rechtlichen Einheiten ihren Sitz haben.

Als multinationale Unternehmensgruppe (MUG) hat mindestens eine (von mindestens zwei) rechtlichen Einheiten ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen der Zuständigkeit muss mindestens eine rechtliche Einheit ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben (vgl. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Die Entscheidungseinheit einer MUG ist die rechtliche Einheit, die über Entscheidungsgewalt für das Geschäft der Unternehmensgruppe verfügt und als deren Repräsentant weitestgehend Auskunft über die Unternehmensgruppe geben kann. Die Entscheidungseinheit einer MUG kann sich entweder in Deutschland oder im Ausland befinden.

Befindet sich die Entscheidungseinheit einer MUG, die auch in Deutschland tätig ist, im Ausland, so ist die rechtliche Einheit, die das Geschäft der Unternehmensgruppe in der Bundesrepublik Deutschland steuert, die deutsche Entscheidungseinheit (DEE) der Unternehmensgruppe.

Zu Absatz 2

Neben dem Statistischen Bundesamt, der Deutschen Bundesbank und den statistischen Ämtern der Länder erstellen auch andere Institutionen Statistiken, die zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems dienen und die in die Erstellung der VGR einfließen. Zu den sonstigen Statistikproduzenten gehört beispielsweise der Stifterverband für die deutsche Wissenschaft.

Zu § 3 (Datenübermittlung und Datenzusammenführung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Statistiken, für die ein Mikrodatenaustausch der Statistikstellen sowie die Zusammenführung der Mikrodaten geregelt werden sollen. Wirtschaftsstatistiken sind alle Statistiken, die über wirtschaftliche Verhältnisse von rechtlichen Einheiten und deren Transaktionen Auskunft geben, unabhängig davon, ob diese Daten bei den rechtlichen Einheiten selbst erhoben wurden oder aus Verwaltungsdaten nach § 5a BStatG stammen. Zu den Wirtschaftsstatistiken gehören insbesondere Struktur-, Konjunktur- und unternehmensbezogene Steuerstatistiken, Außenhandelsstatistiken, Forschungs- und Entwicklungsstatistiken, Zahlungsbilanzstatistiken, Preisstatistiken und Innovationsstatistiken.

Zu Absatz 2

Die Datenübermittlung und -zusammenführung von Mikrodaten ist die Grundvoraussetzung für die Aufdeckung von Inkohärenzen und damit für die Qualitätssicherung der Wirtschaftsstatistiken, die in die VGR einfließen. Nur durch die Zusammenführung der verschiedenen Daten, die bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, der Deutschen Bundesbank sowie den sonstigen Statistikproduzenten vorliegen, lassen sich Inkohärenzen auf der Stufe der MUG identifizieren, die potentiell spürbare Auswirkungen auf die Richtigkeit volkswirtschaftlicher Aggregate wie das BIP oder das BNE haben. Die ganzheitliche Betrachtung von MUG (auf nationaler und europäischer Ebene) ist ein neuer Aspekt in den Qualitätsprüfungen der Wirtschaftsstatistiken und der VGR. Die Zusammenarbeit aller relevanten Statistikproduzenten unter Koordinierung des Statistischen Bundesamtes ist dafür unabdingbar. Einzelbeobachtungen der einzelnen Wirtschaftsstatistiken können aus ihrer Perspektive heraus plausibel und korrekt dargestellt sein, aber in der ganzheitlichen Betrachtung über alle Daten, Wirtschaftsstatistiken und Statistikstellen hinweg fehlerhaft sein. Die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 ist nur sinnvoll zu erledigen, wenn alle relevanten Mikrodaten an einer Stelle zusammengeführt werden. Dafür müssen die Daten zunächst an diese Stelle übermittelt werden. Diese Stelle ist das Statistische Bundesamt. Das ergibt sich aus der Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes für die VGR und deren Qualitätssicherung. Zu Mikrodaten gehören Daten der Wirtschaftsstatistiken über wirtschaftsstatistisch erfasste Einheiten und deren statistisch erfasste Transaktionen. Nach diesem Gesetz übermittelte Daten unterliegen nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8) der Geheimhaltung. Sie dürfen danach nur für statistische Zwecke verwendet werden.

Die beim Statistischen Bundesamt aus eigenen Wirtschaftsstatistiken vorliegenden und nach § 3 Absatz 2 übermittelten Mikrodaten werden über geeignete Identifikatoren zusammengeführt, um statistikübergreifend Inkohärenzen in den Datensätzen aufzudecken, die potentiell spürbaren Einfluss auf die Ergebnisse der in den VGR nachgewiesenen Aggregate haben können. Spürbar wird dies, wenn Inkohärenzen quantitativ bedeutsame Auswirkungen auf die BNE-Eigenmittelzahlungen nach sich ziehen. So werden beispielsweise Umsatzdaten aus verschiedenen Quellen (z.B. Umsatzsteuerstatistik, Kostenstrukturstatistiken) oder Außenhandels- Produktions- und Zahlungsbilanzstatistikdaten auf Kohärenz überprüft.

Zu den in Nummer 4 genannten Verwaltungsdaten der Finanzbehörden gehören insbesondere Daten der Umsatzsteuervoranmeldung. Die statistikübergreifende Kohärenzprüfung ist auf belastbare Vergleichsgrößen angewiesen. So hat sich zum Beispiel gezeigt, dass die nach verschiedenen Arten aufgegliederten Umsätze der Umsatzsteuervoranmeldung besonders gut zur Aufklärung von Inkohärenzen bei unterschiedlichen Umsatzmeldungen geeignet sind.

Des Weiteren bieten die Umsatzsteuervoranmeldungen zusätzliche Informationen zu globalisierungsrelevanten Geschäftsprozessen, darunter aktive und passive Lohnveredelung

sowie Dreiecksgeschäfte (Transithandel). Die Prüfung dieser Prozesse ist für eine nachhaltige Qualitätssicherung von Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Zahlungsbilanzstatistik unerlässlich. Da es sich hier um einen Themenkomplex handelt, bei dem Daten der Außenhandelsstatistik, der Unternehmensstatistiken, der Steuerstatistik und insbesondere auch der Zahlungsbilanzstatistik ganzheitlich betrachtet werden müssen, ist eine aktive praktische und konzeptionelle Mitarbeit der Bundesbank erforderlich, weshalb auch Mitarbeiter der Deutschen Bundebank Zugang zu den Steuerdaten erhalten sollten.

Steuerdaten (z.B. Country-by-Country Reporting) bieten potentiell die Möglichkeit, Daten europaweit auf Kohärenz zu untersuchen. Diese Daten würden eine dringend benötigte Vergleichsgröße darstellen, die derzeit in dieser Form nicht vorliegt. Da die Bundesbank hier ebenfalls beteiligt sein wird, wäre auch hier ein Zugriff durch Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank auf die Daten zielführend.

Die Übermittlung von Mikrodaten erfolgt auf Anforderung. Das bedeutet, dass sowohl konkrete Wirtschaftsstatistiken nach § 2 Absatz 3 als auch Daten der zu untersuchenden MUG angefordert werden können und bis auf Widerruf bereitzustellen sind. Diese Anforderungen können sich im Zeitverlauf ändern. Gegenüber der Deutschen Bundesbank ist das Erfordernis zur Übermittlung von Einzeldaten entsprechend den Regelungen des Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 25.November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8) zu begründen.

Regelmäßige Arbeiten zur Zusammenführung und Analyse der Daten zu MUG einschließlich der Entwicklung der dazu erforderlichen methodischen Vorgaben sind eine neue Aufgabe für das Statistische Bundesamt, die den Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen erforderlich macht. Dazu wird im Statistischen Bundesamt ein Team mit hoher Expertise in VGR, den zu Grunde liegenden Wirtschaftsstatistiken und in erhebungsübergreifender Fachexpertise gebildet. Ebenfalls zu den Aufgaben des Teams gehören die internationale Koordinierung der Fallbearbeitungen zu einzelnen MUG sowie die allgemeine internationale Zusammenarbeit mit Blick auf MUG. Der Aufwand beim Statistischen Bundesamt, den statistischen Ämtern der Länder, der Deutschen Bundesbank und den sonstigen Statistikproduzenten nach § 2 Absatz 2 hängt in erster Linie von der Zahl der zu betrachtenden MUG ab. Nach aktuellen Schätzungen im Frühjahr 2020 kann von einer regelmäßigen Analyse von ca. 350 MUG im Jahr ausgegangen werden.

Erhöhter Aufwand entsteht auch bei den statistischen Ämtern der Länder, der Deutschen Bundesbank und sonstigen Statistikproduzenten, soweit sie sich an den Qualitätssicherungsarbeiten bei den zu Grunde liegenden Wirtschaftsstatistiken beteiligen. Bei den statistischen Ämtern der Länder, der Deutschen Bundesbank und sonstigen Statistikproduzenten entsteht auch erhöhter Aufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung der Datenübermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu Absatz 3

Zu den Daten der Wirtschaftsstatistiken gehören allgemeine Informationen über MUG und deren wirtschaftlichen Einheiten, quantitative Merkmale dieser Einheiten (wie z.B. Umsatz, Beschäftigte) und deren in den jeweiligen Wirtschaftsstatistiken erfasste Transaktionen (z.B. Verkäufe, Außenhandelstransaktionen) soweit sie für die Qualitätsprüfungen in den Wirtschaftsstatistiken und den VGR erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Um festgestellte Inkohärenzen in den an das Statistische Bundesamt übermittelten und dort zusammengeführten Mikrodaten zu analysieren, ist ein Zugriffsrecht auf die zusammengeführten Einzeldaten für die statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und die sonstigen Statistikproduzenten erforderlich. Dies dient in erster Linie dazu, Fehler in den

Einzeldaten der jeweiligen Statistikstellen richtig zu lokalisieren und ggf. Maßnahmen zu deren Behebung direkt bei der zuständigen Stelle zu veranlassen. Der Austausch erstreckt sich auch auf die Prüfergebnisse, die aus den zusammengeführten Datensätzen gewonnen wurden. Zu Daten der Wirtschaftsstatistiken gehören allgemeine Informationen über MUG und deren wirtschaftlichen Einheiten, quantitative Merkmale dieser Einheiten (wie z.B. Umsatz, Beschäftigte) und deren in den jeweiligen Wirtschaftsstatistiken erfasste Transaktionen (z.B. Verkäufe, Außenhandelstransaktionen) soweit sie für die Qualitätsprüfungen in den Wirtschaftsstatistiken und den VGR erforderlich sind.

Zu Absatz 5

Zur Wahrung des Steuergeheimnisses dürfen nur Personen, die in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie der Deutschen Bundesbank mit der Verarbeitung geschützter Daten nach § 30 Absatz 2 Abgabenordnung betraut werden.

Zu Absatz 6

Um festgestellte Inkohärenzen in den an das Statistische Bundesamt übermittelten und dort zusammengeführten Mikrodaten zu analysieren, ist ein Zugriffsrecht auf die zusammengeführten Einzeldaten für die statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und die sonstigen Statistikproduzenten erforderlich. Gleichzeitig ist es notwendig, dass die genannten Statistikproduzenten ihre Prüfergebnisse anschließend untereinander austauschen.

Zu Absatz 7

Die Daten nach Absatz 3- werden in der Deutschen Bundesbank nur von Organisationseinheiten verarbeitet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Deutschen Bundesbank getrennt sind. Nach Absatz 3-übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung Angaben an die Deutsche Bundesbank, soweit dies zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben und Verpflichtungen insbesondere aus unmittelbar geltenden europäischen Rechtsakten erforderlich ist. Die Deutsche Bundesbank speichert die Angaben in einem speziell abgeschotteten Statistikbereich und verwendet sie für ihre statistischen Systeme und die vorgesehenen rechtlich zulässigen Verwendungen.

Zu Absatz 8

Die Regelung stellt klar, dass Personen, die in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie der Deutschen Bundesbank mit der Verarbeitung geschützter Daten nach § 30 Absatz 2 AO betraut sind, auf die Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind. Auch eine Weitergabe an die sonstigen Statistikproduzenten nach § 2 Absatz 2 ist somit untersagt.

Zu § 4 (Auskunftserteilung)

Zu Absatz 1

Die gefundenen Inkohärenzen oder sonstige Problemstellungen (z.B. fehlende Meldungen) werden zunächst intern von den Statistikproduzenten analysiert. Die zu wirtschaftlichen Einheiten einer Unternehmensgruppe identifizierten Inkohärenzen lassen sich zu großen Teilen über die Analyse der zusammengeführten Mikrodaten und über öffentlich zugängliche Informationen aufklären. Für einen kleinen Teil der Fälle ist allerdings eine Verifizierung von Inkohärenzen nur durch direkte Rückfragen bei der Unternehmensgruppe möglich. Diese Befragungen sollen sich auf die Fälle beschränken, die eine hohe Bedeutung für die Qualität volkswirtschaftlicher Aggregate haben. Die Befragung wird vom Statistischen Bundesamt koordiniert und in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder, der

Deutschen Bundesbank und den sonstigen Statistikproduzenten nach § 2 Absatz 2 durchgeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Unternehmensgruppe nur von einer Stelle befragt wird und die Belastung der Unternehmensgruppe minimiert wird. Die Koordinierungsrolle des Statistischen Bundesamtes ergibt sich aus § 1 dieses Gesetzes sowie aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 BStatG, nachdem es u.a. die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist, die Qualität der Ergebnisse von Bundesstatistiken in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder zu sichern.

Satz 3 verpflichtet das Statistische Bundesamt, das Statistische Landesamt, in welchem sich der Sitz der deutschen Entscheidungseinheit der jeweiligen Unternehmensgruppe befindet, in jedem Einzelfall in den Prozess der Auskunftserteilung einzubeziehen. Es obliegt dem jeweiligen Statistischen Landesamt, über die Art der Beteiligung am Prozess der Auskunftserteilung zu entscheiden.

Befragt werden dürfen die Leiterinnen und Leiter der deutsche Entscheidungseinheit einer MUG zu allen rechtlichen Einheiten und Daten nach § 3 Absatz 2 der Unternehmensgruppe, wenn zuvor festgestellt wurde, dass eine Mehrheitsbeteiligung, Beherrschung, Konzernierung oder eine wechselseitige Beteiligung oder Verbindung vorliegt. Müssen Sachverhalte nach der Verarbeitung der vorhandenen Mikrodaten verifiziert werden, werden der befragten Einheit die zu den rechtlichen Einheiten der Unternehmensgruppe vorhandenen Mikrodaten zur Verifizierung und Ergänzung vorgelegt. So wird die Belastung der Befragung minimiert und die Ergebnisqualität deutlich optimiert.

Zu Absatz 2

Die Rückfragen sollen auf die Unternehmensgruppen beschränkt werden, bei denen nicht über andere Wege aufzuklärende Inkohärenzen mit hoher Relevanz für Aggregate der VGR festgestellt wurden. Um die Qualität dieser Aggregate auch nachhaltig zu sichern, ist eine Auskunftspflicht erforderlich. Inkohärenzen mit hoher Relevanz sind solche, die potenziell Auswirkungen auf die BNE-Eigenmittelzahlungen nach sich ziehen können. Das Bruttonationaleinkommen dient als Bemessungsgrundlage für 75% des EU-Haushalts.

Haben die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer MUG vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu festgestellten Inkohärenzen erteilt, dürfen sie zu diesem Sachverhalt von keiner der in § 2 Absatz 2 genannten Statistikproduzenten erneut befragt werden. Eine erneute Befragung der Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer MUG kann jedoch erforderlich sein, wenn neue Inkohärenzen in den zusammengeführten Mikrodaten festgestellt werden. Dies betrifft nicht eventuelle Rückfragen der Statistikproduzenten zu den von ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit durchgeführten einzelnen Statistiken.

Zu Absatz 3

Das Statistische Bundesamt übermittelt bei der Befragung nach Absatz 1 erhaltene Auskünfte an die anderen betroffenen Datenproduzenten, damit diese die Inkohärenzen in ihren jeweiligen Wirtschaftsstatistiken beseitigen können.

Zu § 5 (Supranationale Datenübermittlungsbefugnis)

Zu Absatz 1

Das Verständnis von MUG endet nicht an den nationalen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. In Zeiten zunehmender Globalisierung ist vielmehr eine supranationale Zusammenarbeit der Statistikämter und der Zentralbanken in Europa unabdingbar. Ohne einen internationalen Austausch von Einzeldaten kann auch die Qualitätssicherung der deutschen Ergebnisse nicht zufriedenstellend erreicht werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der EU-Eigenmittelberechnung auf der Basis der BNE-Ergebnisse legt Eurostat

großen Wert auf den internationalen Abgleich, um Doppelzählungen oder Auslassungen auszuschließen. Die Sicherstellung einer supranationalen Übermittlungsbefugnis ist daher essentieller Bestandteil der Qualitätssicherung der statistischen Angaben von MUG. Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (sog. EBS-Verordnung) enthält eine Ermächtigungsnorm für den supranationalen Austausch. § 5 dient unter anderem der Klarstellung, dass die Ermächtigungsnorm der EBS-Verordnung in Deutschland angewendet werden darf. Darüber hinaus regelt § 5 aber auch die Ermächtigung zum supranationalen Mikrodatenaustausch für Statistiken, die nicht unter die EBS-Verordnung fallen (nennenswert wären hier die Steuerstatistiken, wie das Country-by-Country Reporting (CbCR)) und stellt sicher, dass die Ermächtigungen rechtzeitig für europäische Qualitätssicherungsarbeiten zum BNE-Revisionszyklus 2024 gelten (Teilbereiche der EBS-Verordnung werden erst zu einem späteren Zeitpunkt – und damit zu spät für die europäischen Aktionspunkte zum BNE-Vorbehalt – angewendet, beispielsweise in den wichtigen Bereichen Außenhandel mit Waren und Dienstleistungen).

Zu Absatz 2

Für die supranationale Übermittlungsbefugnis der Daten der Deutschen Bundesbank ist entsprechend Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 25.November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank eine Genehmigung einzuholen.

Um die genannten Aufgaben mit Inkrafttreten nach Artikel 4 zu gewährleisten, darf sich nicht ausschließlich auf EBS verlassen werden, da nicht alle notwendigen Datenübermittlungen mit dem 1. Januar 2021 sofort in Kraft treten. Einige Fachstatistiken haben Übergangsfristen bis 2024, sodass keine vollständige Qualitätssicherung in diesem vakanten Zeitraum möglich wäre.

Zu Artikel 4 (Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke)

Zu § 1 (Zweckbestimmte Verwendung von Verwaltungsdaten zur Qualitätsverbesserung statistischer Gesamtsysteme)

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 BStatG ist es Aufgabe des Statistischen Bundesamts, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke zu erstellen und darzustellen. Diese Gesamtrechnungen bedürfen kontinuierlich Anpassungen methodischer und inhaltlicher Art, um den an sie gestellten Anforderungen fortwährend gerecht werden zu können.

Entsprechende Qualitätsverbesserungen können in manchen Fällen durch Rückgriff auf vorhandene Erhebungen im Rahmen durchgeführter Statistiken erzielt werden. In anderen Fällen liegen Informationen, die geeignet wären, methodische oder inhaltliche Verbesserungen herbeizuführen, nicht bei der amtlichen Statistik, wohl jedoch bei Verwaltungsstellen vor.

Das vorliegende Gesetz schreibt vor, dass in solchen Fällen, d.h. sofern ein bestehender oder neu entstandener Datenbedarf nicht durch bestehende Statistiken gedeckt werden kann, geeignete Verwaltungsdaten mit dem Ziel der methodischen Weiterentwicklung und der dauerhaften Verbesserung der Qualität der Ergebnisse der Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke verwendet werden dürfen, und regelt das Verfahren der Eignungsprüfung, Datenübermittlung und -zusammenführung von Verwaltungsdaten zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Zu § 2 (Eignungsprüfung von Verwaltung)

Eine Voraussetzung für die Verwendung von Verwaltungsdaten für die zuvor beschriebenen Aufgaben ist, dass die Daten eine zur Gewinnung von statistischen Ergebnissen ausreichende Qualität aufweisen. § 2 legt fest, dass vor der Erhebung von Verwaltungsdaten eine Eignungsprüfung in Betracht kommender Daten durch das Statistische Bundesamt vorzunehmen ist. Für Bundesstatistiken, die durch eine Rechtsvorschrift angeordnet werden, ist dies in § 5a BStatG geregelt. Da eine vergleichbare Regelung für Gesamtrechensysteme im BStatG nicht vorhanden ist, wird diese Gesetzeslücke hiermit geschlossen.

Zu Absatz 1

Um die Eignung von Verwaltungsdaten zur Erzielung methodischer und inhaltlicher Qualitätsverbesserungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstigen Gesamtsystemen statistischer Daten für Bundeszwecke zu prüfen, erlaubt die Regelung dem Statistischen Bundesamt, beschreibende Informationen über die Datenbestände, sogenannte Metadaten, bei den Haltern von Verwaltungsdaten einzuholen. Zu den entsprechenden datenhaltenden Stellen zählen die Stellen der öffentlichen Verwaltung insbesondere von Bund, Ländern und Gemeinden und sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, insbesondere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die durch oder aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt öffentliche Aufgaben im eigenen Namen wahrnehmen (Beliehene). Zu den Metadaten zählen unter anderem Informationen über die Herkunft, die Struktur und den Inhalt der Daten, die Rechtsgrundlage und den Verwaltungsvorgang, das Format der Datensätze, die Häufigkeit des Zustandekommens der Daten und die Möglichkeiten der Übermittlung, jedoch keine Einzelangaben.

Zu Absatz 2

Da sich die qualitative Eignung der Verwaltungsdaten nicht immer allein auf der Grundlage der Metadaten beurteilen lässt, wird mit dieser Regelung des Weiteren bestimmt, dass die verwaltungsdatenhaltenden Stellen verpflichtet sind, dem Statistischen Bundesamt im weiteren Prüfverfahren auf Anforderung zur Durchführung von Eignungsuntersuchungen auch Einzelangaben ohne Name und Anschrift der betroffenen Einheiten aus ihren Verwaltungsdatenbeständen zu übermitteln. Voraussetzung für eine Übermittlung ist, dass die angeforderten Daten für weitere Untersuchungen erforderlich sind und das für das betreffende Gesamtsystem statistischer Daten fachlich zuständige Bundesministerium das Statistische Bundesamt mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt hat. Stellt das Statistische Bundesamt nach erfolgter Prüfung fest, dass die Verwaltungsdaten als solche nicht geeignet sind, zu Qualitätsverbesserungen im jeweiligen Gesamtsystem statistischer Daten beizutragen, sind die zu Prüfzwecken übermittelten Daten aufgrund allgemeiner Grundsätze des Datenschutzrechts zu löschen.

Zu § 3 (Verwendung von Verwaltungsdaten)

Hält das Statistische Bundesamt nach der Prüfung der Metadaten und ggf. weiteren Eignungsuntersuchungen die Verwaltungsdaten für qualitativ geeignet, dürfen diese Daten für Berechnungen im entsprechenden Gesamtrechensystem verwendet werden, sofern das für das betreffende Gesamtsystem statistischer Daten fachlich zuständige Bundesministerium seine Zustimmung zur Übermittlung der Daten erteilt hat.

Zu Absatz 1

Die betreffenden verwaltungsdatenhaltenden Stellen sind dazu verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die geeigneten Verwaltungsdaten zu übermitteln. Voraussetzung ist, dass das fachlich zuständige Ministerium nach der Feststellung der Geeignetheit der in Frage kommenden Verwaltungsdaten ihrer Übermittlung zugestimmt hat.

Grundsätzlich sieht die Vorschrift die Übermittlung der Verwaltungsdaten ohne Name und Anschrift der betroffenen Einheiten vor.

Auch sofern in Folge einer Änderung der Rechenverfahren der Gesamtsysteme eine Anpassung der zu übermittelnden Merkmale erforderlich sein sollte oder die Verwaltungsdaten selbst nachträglich einer Revision unterzogen worden sind, dürfen die entsprechenden formal anonymisierten Verwaltungsdaten angefordert werden.

Zu Absatz 2

Sofern mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf Basis des § 2 Absatz 2 Einzelangaben zu Prüfzwecken übermittelt worden sind und das Statistische Bundesamt die grundsätzliche Eignung der entsprechenden Verwaltungsdaten festgestellt hat, darf es den übermittelten Datensatz verwenden, wenn die Daten bereits in einer Form übermittelt worden sind, die geeignet ist, zu den angestrebten methodischen oder inhaltlichen Verbesserungen beizutragen, sie mithin bereits in der Form vorliegen, nach der sie in der Folge regelmäßig übermittelt werden sollen. Müssten diese Prüfdaten in jedem Fall nach erfolgter Prüfung gelöscht werden, also auch im Fall der Feststellung der Geeignetheit, müsste die betreffende mit Verwaltungsaufgaben betraute Stelle gegebenenfalls denselben Datensatz ein zweites Mal übermitteln. Dies soll die Vorschrift verhindern, um einen unnötigen Aufwand der Verwaltungsstellen zu vermeiden.

Zu Absatz 3

In bestimmten Fällen sind Verwaltungsdaten erst dann geeignet, Qualitätsverbesserungen in Gesamtsystemen statistischer Daten für Bundeszwecke zu bewirken, wenn sie mit Informationen aus einer anderen Datenquelle angereichert werden. Absatz 3 ermöglicht vor diesem Hintergrund, einen übermittelten Verwaltungsdatensatz entweder mit einem anderen Verwaltungsdatensatz, der auf Grundlage dieses Gesetzes geliefert wurde, oder mit Daten aus dem Statistikregister zusammenzuführen.

Eine Zusammenführung mit Daten aus dem Statistikregister ist zweckdienlich in Fällen, in denen Merkmale gegliedert nach Wirtschaftszweigen oder beispielsweise nach der Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter dargestellt werden sollen. In bestimmten Fällen besteht etwa die Vorgabe, Merkmale in den Gesamtsystemen statistischer Daten für Bundeszwecke gegliedert nach Wirtschaftszweigen darzustellen. So wird die Bundesrepublik Deutschland durch die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113) geändert worden ist, dazu verpflichtet, zahlreiche Merkmale nach der Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 darzustellen. Eine Zusammenführung von Einzeldaten mit Informationen aus dem Statistikregister zur Wirtschaftszweigzugehörigkeit betrieblicher Niederlassungen ist dazu geeignet, durch anschließende Aggregation der Einzeldaten die gemeinsame statistische Verteilung von Merkmalen und der Wirtschaftszweigzugehörigkeit zu ermitteln. Gleichzeitig ist dies die einzige Möglichkeit, präzise die Verteilung von Merkmalen untergliedert nach Wirtschaftszweigen zu berechnen, ohne die Belastung der Unternehmen durch zusätzliche Befragungen zu erhöhen. Eine Zusammenführung von Einzeldaten mit anderen Informationen des Statistikregisters wie etwa der Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter oder dem Umsatz ist für die präzisere Bestimmung weiterer Berichtsgrößen nützlich. Analog zur Ergänzung von Verwaltungsdaten durch Informationen des Statistikregisters ist die Zusammenführung mit einem weiteren Verwaltungsdatensatz dem Zweck der Qualitätsverbesserung und -sicherung dienlich.

Absatz 3 regelt die Zusammenführung der nach Absatz 1 und Absatz 2 übermittelten Verwaltungsdaten, die nicht Name und Anschrift der betroffenen Einheiten enthalten. Hiernach

werden die Daten mittels anderer Merkmale in beiden Datensätzen, die eine eindeutige Identifizierung von Einheiten ermöglichen, zusammengeführt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Pflicht zur Übermittlung von Verwaltungsdaten mit Name und Anschrift der betroffenen Einheiten in den Fällen, in denen die Zusammenführung von Verwaltungsdaten miteinander oder mit Daten aus dem Statistikregister zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 erforderlich ist, jedoch aufgrund fehlender anderweitiger Identifikationsmerkmale in den Datensätzen nicht möglich ist.

Die Vorschrift bestimmt, dass in diesen Fällen die Verwaltungsdaten mit Name und Anschrift übermittelt werden müssen. Voraussetzung ist, dass das für das Gesamtsystem statistischer Daten für Bundeszwecke fachlich zuständige Ministerium seine Zustimmung zur Übermittlung der Daten erteilt hat.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt, dass in den übermittelten Verwaltungsdaten enthaltene Merkmale, die eine Identifizierung von betroffenen Einheiten zum Zwecke der Verknüpfung ermöglichen, nach einer erfolgten Zusammenführung nach Absatz 3 gelöscht werden müssen.

Zu § 4 (Übermittlungsregelung)

Nach § 16 Absatz 3 Satz 2 BStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken zum Zweck der Erstellung von Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstigen Gesamtsystemen des Bundes oder der Länder übermitteln. Es fehlt eine entsprechende Regelung über den Austausch von übermittelten Verwaltungsdaten nach § 3 für die Erstellung von Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstigen Gesamtsystemen statistischer Daten der Länder. Die Vorschrift soll diese Regelungslücke schließen, damit ebenfalls die Gesamtrechensysteme der Länder qualitativ gesichert und verbessert werden können.

Zu § 5 (Information des Statistischen Bundesamtes bei Datenveränderungen)

Die Informationspflicht nach § 4 soll das Statistische Bundesamt in die Lage versetzen, rechtzeitig auf Änderungen bei den übermittelten Daten reagieren zu können und somit eine hohe Qualität seiner Arbeit zu gewährleisten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der genannten Rechtsvorschriften.